

Landbevölkerung und Gegenreformation in den schlesischen Fürstentümern Neisse, Breslau und Brieg*

VON USHA MARIA GOVIL

STAATLICHE KATHOLISIERUNGSVERSUCHE

Unter dem Begriff »Gegenreformation« wird der historische Prozeß der Katholisierung protestantischer Gebiete und Bevölkerungsteile im Zeitalter der Konfessionalisierung verstanden¹. So definiert erweist sich der

* An der Universität Hamburg entsteht am Arbeitsbereich Neuere Deutsche Geschichte, Frühe Neuzeit, des Historischen Seminars eine Doktorarbeit zum Thema »Landbevölkerung und staatliche Katholisierungsversuche in den schlesischen Fürstentümern Brieg, Breslau und Neisse. 1620-1740«. Die Autorin dankt für die Hinweise und Anregungen, die sie bei der Diskussion im Anschluß an den Vortrag am 30.8.1997 auf der Tagung des Vereins für Schlesische Kirchengeschichte in Jauernick erhielt und die daher bei der vorliegenden schriftlichen Fassung berücksichtigt werden konnten.

1 Als der maßgeblich bestimmende historische Prozeß nach der Reformation wird heute die Konfessionalisierung und nicht mehr allein die Gegenreformation in der neueren deutschen Geschichtswissenschaft angesehen. Siehe Wolfgang REINHARD, *Zwang zur Konfessionalisierung? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters*. In: *Zeitschrift für Historische Forschung* 10 (1983), S. 257-277, hier S. 258 f: *Die Vorstellung von »Reformation« und »Gegenreformation« als unvereinbaren Gegensätzen und zeitlich aufeinanderfolgenden Phasen der Geschichte ist nicht mehr zu halten. Zutreffender erscheint heute die Unterscheidung einer relativ kurzlebigen »evangelischen Bewegung«, die aber den Kulminationspunkt von zwei Jahrhunderten voller Reformstreben darstellt, von einem ebenfalls runde zwei Jahrhunderte anhaltenden Prozeß der »Konfessionalisierung«, der bereits in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts einsetzt und seine letzten Ausläufer im frühen 18. Jahrhundert hat. Er findet aber – und das ist das Wichtigste – in allen drei konfessionellen Bereichen, bei Calvinisten, Katholiken und Lutheranern, sachlich weitgehend und zeitlich einigermaßen parallel statt.* Heinz SCHILLING, *Die Konfessionalisierung im Reich. Religiöser und gesellschaftlicher Wandel in Deutschland zwischen 1555 und 1620*. In: *HZ* 246 (1988), S. 1-45; DERS., *Die Konfessionalisierung von Kirche, Staat und Gesellschaft - Profil, Leistung, Defizite und Perspektiven eines geschichtswissenschaftlichen Paradigmas*. In: Wolfgang REINHARD u. Heinz SCHILLING (Hg.), *Die katholische Konfessionalisierung. Wissenschaftliches Symposium der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholi-*

historische Stoff als viel zu umfangreich, um in einem Beitrag die drei schlesischen Territorien Neisse, Breslau und Brieg zu behandeln. Aber dies ist auch gar nicht intendiert. Erforscht wird in allen drei Untersuchungsgebieten ein Aspekt von Gegenreformation, nämlich genau der Teilbereich, der für die staatliche Durchsetzung der katholischen Religion im überwiegend protestantischen² Schlesien ausschlaggebend war.

Es handelt sich um die staatlichen Katholisierungsversuche³, die vom katholischen Oberherrn Schlesiens, dem österreichischen Königs- und deutschen Kaiserhaus Habsburg, ausgingen. Dabei wirkte die katholische Kirche weit in den staatlichen Bereich hinein und war sogar oft die treibende Kraft hinter den Katholisierungsbestrebungen, die dann von den staatlichen Institutionen Schlesiens und den staatlichen Behörden der einzelnen Territorien durchgeführt wurden. Die untersuchten Quellenbestände befinden sich heute überwiegend im Staatsarchiv Breslau und zwar in den Fürstentumsakten der Fürstentümer Neisse, Breslau und Brieg⁴. Daneben ist das Diözesanarchiv Breslau von Bedeutung⁵. Staat-

corum und des Vereins für Reformationsgeschichte. Münster 1995 (RGST 135), S. 1-49; Wolfgang REINHARD, Was ist katholische Konfessionalisierung? In: ebd. S. 419-452.

2 Im folgenden wird der Begriff »protestantisch« für die Umschreibung der aus der Reformation hervorgegangenen christlichen Kirchen benutzt. Die Autorin ist sich der Unschärfe der Sammelbezeichnung »Protestantismus« bewußt, möchte aber nicht von vornherein etwaige de facto in Schlesien bestehende neue Bekenntnisse sprachlich ausgrenzen, die neben der durch den Augsburger Religionsfrieden von 1555 allein für legitim erklärten lutherischen Religion existierten. Vgl. Gustav KOFFMANE, Die religiösen Bewegungen in der evangelischen Kirche Schlesiens während des 17. Jahrhunderts. Breslau 1880.

3 Im Gegensatz zu kirchlich-religiösen Handlungsweisen, die hier nicht behandelt werden können. Vgl. dazu Erich LANGNER, Methoden der Gegenreformation in Schlesien, Teil II. In: Korrespondenzblatt des Vereins für Geschichte der evangelischen Kirche Schlesiens 28 (1938), S. 20-39; »B. Religiös-positive Maßnahmen«, der hier einen Überblick über die angewandten Mittel der katholischen Kirche gibt. Einen Exkurs über die globale Tragweite kirchlich-religiöser Maßnahmen im 16. und 17. Jahrhundert, die über Schlesien und den deutschsprachigen Raum hinausgingen und die außereuropäischen Missionen in Asien und Amerika erreichten, bietet am Beispiel des religiösen Theaters katholischer Orden, insbesondere der Jesuiten, die demnächst erscheinende Hamburger Dissertation von Herrn F. Amado AYMORÉ.

4 Quellennachweise aus dem Staatsarchiv Breslau werden im folgenden abgekürzt: Archiwum Państwowe we Wrocławiu [Staatsarchiv Breslau] Księstwo Brzeskie ... [Repetitorium 21 Fürstentum Brieg ...]; APWr [Sta Br] Ks. Brzes. ... [Rep. 21 F. Brieg ...]; ebd. Księstwo Nyskie ... [Repetitorium 31 Fürstentum Neisse ...]; APWr [Sta Br] Ks. Nys. ... [Rep. 31 F. Neisse ...]; ebd. Księstwo Wrocławskie ... [Repetitorium 16 Fürstentum Breslau]; APWr [Sta Br] Ks. Wroc. ... [Rep. 16 F. Breslau ...]. Der Umstand, daß auch die Abk. der Quellennachweise eine gewisse Länge erreichen, ergibt sich aus der heutigen polnischen und der früheren deutschen Schreibweise und einer unterschiedlichen archivalischen Numerierung. In den neuen polnischen Findbüchern sind die heute noch vorhandenen Aktenstücke der einzelnen Fürstentümer in arabischen Ziffern durchnumeriert aufgeführt (Księstwo Nyskie: sygn. [Nr.] 1 bis 709 entsprechend

liche Katholisierungsversuche konnten nur deshalb so konsequent in Schlesien durchgesetzt werden, wie dies nach 1620 der Fall war, weil es eine rege und gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen der katholischen Amtskirche und der staatlichen Verwaltung Schlesiens gab⁶. Die leitenden Amtsinhaber und Würdenträger des Bistums Breslau und die katholischen Geistlichen in den einzelnen Pfarreien⁷, darüber hinaus

der 709 Akteneinheiten; Księstwo Wrocławskie: 836 Akteneinheiten; Księstwo Brzeskie: 476 Akteneinheiten). Vgl. hierzu den seit seinem Erscheinen unverzichtbaren Archivführer von Rościsław Żerelik, Staatsarchiv Breslau: Wegweiser durch die Bestände bis zum Jahr 1945 = Archiwum Państwowe we Wrocławiu. Bearb. und wiss. Red. Rościsław Żerelik und Andrzej Dereń. Aus dem Poln. übers. von Stefan Hartmann. Generaldirektion der Staatlichen Archive Polens. München 1996 (Schriften des Bundesinstituts für Ostdeutsche Kultur und Kulturgeschichte, Bd. 9). Diese Numerierung folgt den alten deutschen Repetitorien, ohne aber die alte sachliche Untergliederung aufzunehmen. Im Staatsarchiv Breslau waren die Fürstentumsakten aller schlesischen Fürstentümer einheitlich nach Sachgruppen geordnet (I. bis X.), die wiederum in sachliche Untergruppen unterteilt waren (1., 2., 3. ...), denen nun erst die einzelnen Aktenstücke zugeordnet waren (a, b, c ...). Bei der Suche nach Archivalien erweist sich diese thematische Gliederung der Aktenbestände als sehr hilfreich, und es bietet sich auch heute an, die größtenteils erhalten gebliebenen alten deutschen Repetitorien, die mittlerweile im Archiv auch auf Mikrofilm vorliegen, genau durchzusehen, um sich einen Überblick über die Quellenbestände der Fürstentumsakten zu bestimmten Sachgruppen zu verschaffen. Diese sind: I. *Der Landesherr in seinem Verhältnis zum Lande*, II. *Stände*, III. *Regierung und Verwaltung des Landes*, IV. *Rechts- u. Gerichts-Verfassung und Verwaltung*, V. *Polizei*, VI. *Finanz*, VII. *Militaria*, VIII. *Kultur und Statistik*, IX. *Sittliche und wissenschaftliche Bildung*, und X. *Kirchensachen*. Hier zit. nach: Rep. 21 F. Brieg. Daneben ist nur durch einen Vergleich der neuen polnischen Inventare mit den alten deutschen Findbüchern herauszufinden, an welchen Stellen es Verluste an Aktenbeständen gegeben hat.

5 Im Archiwum Archidiecezjalne we Wrocławiu [Diözesanarchiv Breslau] ist die alte Systematik beibehalten worden. Quellennachweise werden im folgenden abgekürzt mit: APWr [Diöa Br].

6 In den Sitzungsprotokollen des höchsten geistlichen Gremiums des Bistums Breslau in Fragen des katholischen Glaubens, des General-Vikariats-Amtes, die sich auf das gesamte Bistum beziehen, wird z.B. am 19.5.1702 unter Punkt 1. festgehalten: *An ein Hochlob. Oberamt zu denunciren, waß maßen H. Balthasar von Keltsch zu Alt Wohlau einen Lutherischen Praedicanten nach Absterben des Vorigen eingehoben [...]. APWr [Diöa Br] II f 19. [unpaginiert; Sitzung vom 19.5.1702]. Am 16.2.1723 wird unter Punkt 5. beschlossen: Die von dem Pfarrer zu Sachwitz Balthasar Schedon denuncierte Kinder von Zweyerley Religions-Eltern, so in pacti antenuptialis in dem allein seilmachenden Cathol. Glauben erzogen werden sollen, werden dem Königl. Oberamt angezeigt, undt womit daß festhalten verrichteter pactum erfüllt werden möge, gebethen werde. APWr [Diöa Br] II f 24. [unpaginiert; Sitzung vom 16.2.1723]. Die Sitzungsprotokolle des bischöflichen General-Vikariats-Amtes befinden sich im Diözesanarchiv Breslau unter der Rubrik: II f. Konsistorz, Wikariat Generalny i Komisariaty [Diöa Br: II f. Consistorium, General-Vikariats-Amt und Kommissariate].*

7 So wird etwa im Protokoll der Sitzung des General-Vikariats-Amtes vom 4.1.1724 unter Punkt 2. der Beschuß dokumentiert: *Die von dem Pfarrer zu Creuzendorff, Adam Hanuß angezeigte Kinder, so Cathol. erzogen werden sollen, undt zum Lutherthum verführt werden, seyn dem Königl. Oberamt pro effectu consueto zu denunciren. APWr [Diöa Br] II f 24. [unpaginiert; Sitzung vom 4.1.1724]. Das Sitzungsprotokoll*

auch katholische Gläubige – Laien – vor Ort, spielten eine wesentliche Rolle im Vorfeld staatlichen Einschreitens gegen Verhaltensweisen der Landbevölkerung, die dem Katholizismus zuwider liefen. In den Quellen wird durchgängig das Wort »denunciren« verwandt⁸. Durch »Denunciren« wurde ein staatliches Eingreifen gegen die eines antikatholischen Verhaltens beschuldigten Personen erst in Gang gesetzt. Die Bezeichnung »UnCatholisch«⁹ taucht oft in den Quellen auf und ist im heutigen Sprachgebrauch mit dem wertneutralen Begriff »nicht-katholisch« nicht gleichbedeutend. Die Konnotation ist eindeutig negativ und der Terminus selbst daher mit antikatholisch zu übersetzen. »UnCatholisch« Verhalten war unrechtmäßig. Es stand in Feindschaft zum Katholizismus und mußte deshalb von der katholischen Seite bekämpft werden. Als »UnCatholisch« bezeichnete Personen sind in den untersuchten Quellenbeständen durchweg Protestanten oder zum Protestantismus konvertierte Katholiken. Neben dem bloßen Anzeigen wachte die katholische Amtskirche auch darüber, daß dieses Verhalten durch die

vom 29.1.1733 besagt unter Sachverhalt 2: *Der von dem Pfarrer zu Peterwitz bey Jauer angezeigte übel erzogene Knab Hartmann dem Königl. Oberamt dahin zu denunciren, womit, weilen der orth seines aufenthalts eigentl. nicht bekannt ist, Selbtes besagtem Pfarrer einen Steckbrief ertheile, damit er sothanen Knaben, wo er ihn antriefft wegnehmen undt in der Cathol. Religion erziehen lassen möge.* APWr [Diöa Br] II f 30. [unpaginiert; Sitzung vom 29.1.1733].

8 Siehe Anm. 6 und 7. Ebenso wie in Quellen der katholischen Amtskirche wird in den staatlichen Quellen, den Fürstentumsakten, von »denunciren« gesprochen. Vgl. aus dem Fürstentum Breslau im Jahr 1700: APWr [Sta Br] Ks. Wroc. 801 [Rep. 16 F. Breslau X. 1e], S. 40; aus dem Fürstentum Brieg im Jahr 1717: APWr [Sta Br] Ks. Brzes. 338 [Rep. 21 F. Brieg X. 2hh], S. 246; ebd. im Jahr 1714: APWr [Sta Br] Ks. Brzes. 362 [Rep. 21 F. Brieg X. 5a], S. 72; ebd. im Jahr 1725: APWr [Sta Br] Ks. Brzes. 435 [Rep. 21 F. Brieg X. 7p], S. 3; ebd. im Jahr 1733: APWr [Sta Br] Ks. Brzes. 436 [Rep. 21 F. Brieg X. 7q], S. 3.

9 Siehe u.a. APWr [Sta Br] Ks. Wroc. 797 [Rep. 16 F. Breslau X. 1b], S. 52: [Amtsnotiz:] 8. Maij [1]653. Königl. Ambtsverordnung an die UnCatholischen Prediger Breßlauischen Fürstenthums v. Neumarktischen Weichbildes, den 26. Maij zum Neumarkt aufm Rathauß zu erscheinen. Ebd. S. 79: [Amtsnotiz:] 26. Mai [1]653. Notata Verlauff d Commission zum Neumarkt, wegen abschaffung der unCatholischen Praedicanten. – Die Instruktion von Kaiser Ferdinand III. an den Landeshauptmann des Fürstentums Breslau, Balthasar Heinrich von Oberg, datiert auf Regensburg den 3.11.1653, macht deutlich, daß der Kaiser mit Entschlossenheit den Widerstand der protestantischen Bevölkerung gegen die Vertreibung ihrer lutherischen Geistlichen beenden wollte, ebd. S. 167: *Alß haben Wir Dir [Balthasar] solches hiemit anfügen und benebenst gnedigst befehlen wollen. Daß Du nicht allein Durchgehend bey allen UnCatholischen Inwohnern, so die Praedicanten biß dahero noch aufgehalten, auf anmelden unser Commissarien und bestimmbten tag, bey unser unaußbleibender Straff zu Hauß zu bleiben Persönlich der Commission bey zuwohnen, und waß in unsern Rahmen und Befehl sie ihnen vorhalten, gehorsambst nachzuleben gemäßene verordnen, sondern auch selbst von Ambts wegen, alle Beförderung und Aßistenz thuen [...].*

weltlichen Behörden geahndet und unterbunden wurde. Dies geschah durch zahlreiche Schreiben an staatliche Stellen, in denen die Bestrafung von Delikten angemahnt wurde. Die Handlungsanweisungen, die von der katholischen Amtskirche an die staatlichen Behörden ergingen, zeugen von der fundamentalen Selbstverständlichkeit, mit der das Bistum Breslau von der staatlichen Durchsetzung des Katholizismus ausging¹⁰. Auch wenn die bischöflichen Schreiben einen zeitgenössisch üblichen höflichen Stil pflegten: in der Sache wurden ganz klar Handlungsanweisungen an die staatliche Seite erteilt.

Die ausführenden Organe der staatlichen Katholisierungsmaßnahmen aber waren allein die staatlichen Ämter, in zeitgenössischer Sprache: die königlichen Ämter. Diese waren von den beiden höchsten schlesischen Behörden, dem schlesischen Oberamt und der schlesischen Kammer¹¹, über die Landesregierungen der einzelnen schlesischen Fürstentümer bis hin zu den einzelnen Ortsämtern hierarchisch gegliedert.

Wenn hier von staatlichen Katholisierungsvorhaben unter der Verwendung des modernen Begriffes »staatlich« gesprochen wird, geschieht dies mit Absicht. Erstens ist das Funktionieren und die Vorgehensweise des frühmodernen Staates in Form des Behördenapparats der

10 So hielt z.B. das Sitzungsprotokoll des General-Vikariats-Amts vom 10.5.1701 fest: *An den H. Landes Hauptmann daß Fürstenthums Lignitz zu schreiben, daß Selbter [...] daß Außlauffen zu denen Praedicanten Möglichste Dinge verhindern wolle.* APWr [Diöa Br] II f 19. [unpaginiert; Sitzung vom 10.5.1701, Punkt 2.]. Am 9.2.1725 wurde beschlossen: *Die von dem Pfarrer zu Karschen Dr. Schober wegen der apostirten Adretin entgegen den H. v. Berge aus Schabitz im Glogauischen Fürstenthumb eingebrachte gegen Demonstration wurde dem Königl. Oberamt mit dem ersuchen eingesendet werden daß weilen gedachter v. Berg die Adretin ihrem leibl. Vatter auf sein inständigeß Verlangen gleichwohl abfolgen lassen wollen mithin causam suam gemachet, er nunmehr dießer entwichen seyn sollender Person wieder her und ihrem Vatter zuzustellen per executionem der ihm in Sachen allbereithß oberamtbl. an dictirter Straff à 100 ducaten angehalten werden möge.* APWr [Diöa Br] II f 24. [unpaginiert; Sitzung vom 9.2.1725, 2. Spiegelstrich]. Am 10.2.1734 schrieb das General-Vikariats-Amt an das Oberamt: *Alß ersuchen Euer Excellenz undt Ein Hochlöbl. König. Oberambs Collegium hiermit dienstschuldig und angelegenl., Dieselbe belieben die gemeßene Verfügung zuthun, daß gemelte Winckel-Schul cum effectu abgestellet, obbesagte Eltern aber zur baldigen Herbeischaffung dieser Knaben mit geschärfsten Nachdruck angehalten werden mögen.* APWr [Sta Br] Ks. Brezs. 436 [Rep. 21 F. Brieg X. 7q], S. 6.

11 Zum Funktionswandel von Oberamt und Kammer siehe besonders Norbert CONRADS, Schlesiens frühe Neuzeit (1469-1740). In: Ders. (Hg.), Deutsche Geschichte im Osten Europas. Schlesien. Berlin 1994, hier das Kapitel »Reformen der Landesverwaltung«, S. 319-329; Karen LAMBRECHT, Hexenverfolgung und Zaubereiprozesse in den schlesischen Territorien. Köln/Weimar/Wien 1995 (Neue Forschungen zur schlesischen Geschichte Bd. 4), S. 66 f. – An der Universität Stuttgart entsteht eine Studie über das Oberamt. Norbert CONRADS, Forschungsprojekt »Oberamt«. Das schlesische Oberamt 1629-1740. In: DERS. (Hg.), Zehn Jahre Forschungen zur schlesischen Geschichte am Historischen Institut der Universität Stuttgart. Stuttgart 1995, S. 30-34.

Habsburgermonarchie durchaus vergleichbar mit dem, was heute unter »staatlich« zu verstehen ist, wenngleich eine so starke Durchdringung des individuellen Lebens durch den Staat wie heute (»von der Wiege bis zur Bahre«) noch nicht gegeben war. Betrachtet man etwa die behördlichen Instanzenwege, mit dem königliche Verordnungen vom Sitz oder Aufenthaltsort des Königs an das Oberamt nach Breslau oder die schlesische Kammer, von dort an die einzelnen Landesregierungen und von dort wiederum bis an die einzelnen Ämter vor Ort geleitet wurden, sind diese als frühmodern zu bezeichnen. Das gleiche gilt für den umgekehrten Weg von unten nach oben. Und zweitens drückt »staatlich« nicht nur einen inhaltlichen und rechtlichen Unterschied zur Kirche und den kirchlichen Ämtern aus. Er ist auch im Kontext des frühneuzeitlichen Gegensatzpaars »weltlich« und »geistlich« als Differenzierung des Begriffes »weltlich« zu sehen, der alle obrigkeitlichen Kräfte der Ständesgesellschaft, vom Kaiser über die territorialen Obrigkeitkeiten bis hin zu den lokalen Obrigkeitkeiten, den adligen oder geistlichen Grundherren, einschloß. Staatliche Katholisierungsversuche sind demnach nur diejenigen Bestrebungen, die vom habsburgischen Oberherrn und dessen königlichen Ämtern und Gefolgsleuten ausgingen¹².

Der untersuchte Zeitraum umfaßt die Jahre 1620 bis 1740. In dieser Zeit waren Konfession und Politik in Schlesien noch aufs engste miteinander verbunden. Anders als im Deutschen Reich, wo, von einigen Ausnahmen abgesehen¹³, mit dem Westfälischen Friedensschluß von 1648 kirchlich-religiös motivierte Politik immer stärker in den Hintergrund

12 In konfessioneller Hinsicht agierten die frühneuzeitlichen staatlichen Ämter nicht neutral. Hierauf kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. – Auf welchen institutionellen Wegen und von wem wurden konfessionelle Maßnahmen angeordnet? Wie griffen sie vor Ort? Welche Rolle spielten dabei die einheimischen Amtsleute? Wie regierungstreu oder wie katholisch handelten sie – gab es Spielräume in der Anwendung von königlichen Verordnungen? Welcher Konfession gehörten die Amtsleute an? War dies für ihr Verhalten von Bedeutung? Diesen Fragen wird die Autorin in ihrem Dissertationsvorhaben nachgehen. Darüber hinaus sollen die spezifischen rechtlichen und politischen Voraussetzungen, die den staatlichen Katholisierungsversuchen zugrunde lagen, aufgezeigt werden, so der im Untersuchungszeitraum erfolgte Ausbau der habsburgischen Verwaltung in Schlesien und die hierdurch stetig wachsenden Zugriffsmöglichkeiten der habsburgischen Oberherren auf die schlesischen Landesregierungen und Behörden.

13 Siehe etwa die Lage der Protestanten im Erzstift Salzburg in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bis hin zur kollektiven Emigration der Protestanten im Jahr 1732. Franz ORTNER, Reformation, katholische Reform und Gegenreformation im Erzstift Salzburg. Salzburg 1981, Kapitel III., IV. und V.

trat¹⁴, gilt für Schlesien, daß hier die konsequente Durchsetzung katholisch-konfessioneller Interessen vom habsburgischen Königshaus erst nach dem Beginn des Dreißigjährigen Krieges erfolgte. Seit seinem Regierungsantritt in Schlesien im Jahr 1526 hatte das Haus Habsburg, dem Schlesien als Nebenland der böhmischen Krone gehörte, Rücksicht auf die mächtigen protestantischen Fürsten des Landes genommen. Dazu bestand seit dem Sieg über die schlesischen Stände 1620 bei der Schlacht am Weißen Berg kein Anlaß mehr. Die aus der Niederlage erwachsenden Folgen schwächten die protestantische Seite maßgeblich¹⁵. Der erstarkte katholische Oberherr konnte nun damit beginnen, die Durchsetzung des Katholizismus in ganz Schlesien mit Härte voranzutreiben. Sie erfolgte in mehreren Schüben mit Hilfe von Zwangsmitteln und war keineswegs mit dem Westfälischen Frieden beendet. Bis 1740 gibt es Quellennachweise für staatliche Maßnahmen zur Durchsetzung des Katholizismus in einzelnen schlesischen Territorien.

Warum wurden gerade die Fürstentümer Neisse, Breslau und Brieg als Untersuchungsgebiete ausgewählt? Es lassen sich zeitlich gesehen drei große staatliche Katholisierungsschübe in Schlesien ausmachen, von denen jeweils unterschiedliche schlesische Territorien betroffen waren. Für jeden dieser Schübe wurde exemplarisch ein schlesisches Territorium ausgesucht. Außerdem mußte berücksichtigt werden, daß in den Quellenbeständen der Fürstentumsakten infolge des Zweiten Weltkriegs heute z.T. erhebliche Verluste zu verzeichnen sind, die eine neue, auf Quellen gestützte Untersuchung des Themas »Landbevölkerung und staatliche Katholisierungsversuche« nicht in allen Territorien zulassen¹⁶.

14 Vgl. Gottfried MARON, Katholische Reform und Gegenreformation. In: TRE, Bd. 18, 1989, S. 45-72, hier S. 63.

15 Vgl. CONRADS, Schlesiens frühe Neuzeit (wie Anm. 11), S. 271-274. Zur Grafschaft Glatz siehe Arno HERZIG, Reformatorische Bewegungen und Konfessionalisierung. Die habsburgische Rekatholisierungspolitik in der Grafschaft Glatz. Hamburg 1996 (Hamburger Veröffentlichungen zur Geschichte Mittel- und Osteuropas, Bd. 1), S. 106.

16 Die Autorin, die sich in einer ersten Annäherung an den Untersuchungsgegenstand auf ältere schlesische Literatur gestützt hatte, machte in Breslau im APWr die Erfahrung, daß die in älteren Untersuchungen benutzten Quellen heute teilweise infolge des Zweiten Weltkrieges nicht mehr vorhanden sind – so etwa die wertvollen Materialien über gegenreformatorische Maßnahmen im Fürstentum Münsterberg im Jahr 1653, die in dem Forschungsprojekt auch hätten untersucht werden sollen. Paul HEINZELMANN, Die Vertreibung der evangel. Pfarrer und die Wegnahme der evangel. Kirchen im Fürstentum Münsterberg und Weichbilde Frankenstein im Jahre 1653. In: Correspondenzblatt des Vereins für Geschichte der Evangelischen Kirche Schlesiens, XII. Bd., 2. H. Liegnitz 1911, S. 188-216; [Johann] SOFFNER, Geschichte der Gegenreformation im Fürstenthume Münsterberg und dem Weichbilde Frankenstein. In: SPABl 16 (1895), S. 27-88. Von herausragendem Interesse sind die heute nur noch indirekt über ältere Lite-

Die erste einschneidende Welle staatlicher Katholisierungsversuche begann kurz nach Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges in den 1620er Jahren¹⁷ – hiervon war auch das Fürstentum Neisse betroffen, in dem die Katholisierung vor allem der katholische Landesherr, der Bischof von Breslau, vorantrieb. Ein zweiter Schub fand in den 1650er Jahren¹⁸,

ratur zugänglichen Quellen vor allem deshalb, weil sie den Widerstand der protestantischen Landbevölkerung gegen katholische Zwangsmaßnahmen dokumentierten. Es kam im Fürstentum Münsterberg zu gewaltsauslösenden Auseinandersetzungen zwischen Landbevölkerung und der eingesetzten katholischen Kommission, die die Enteignung der protestantischen Kirchen vornehmen sollte. Nur mit Hilfe von herbeieilenden Soldaten konnte die Kommission die Enteignung vollziehen. – Erhebliche Verluste in den für eine Untersuchung über »Landbevölkerung und staatliche Katholisierungsversuche« relevanten Quellenbeständen bestehen heute neben dem Fürstentum Münsterberg bei den im APWr befindlichen Fürstentumsakten der Fürstentümer Oels, Sagan, Schweidnitz-Jauer, Jägerndorf und Oppeln-Ratibor.

17 So die 1622/23 gewaltsam vorgenommene Katholisierung in der zu Böhmen gehörenden Grafschaft Glatz. Siehe HERZIG (wie Anm. 17), S. 105-121 und 144-146. Katholische Oberherren erhielten die Fürstentümer Troppau, Jägerndorf, Oppeln und Ratibor, Schweidnitz-Jauer und Teschen, so daß das Haus Habsburg 1623 erstmals auf eine Mehrheit der katholischen gegenüber den protestantischen Stimmen im schlesischen Fürstentag rechnen konnte. Im Verlauf des Dreißigjährigen Krieges gelang es dem Kaiser erfolgreich, weitere schlesische Herrschaften und Fürstentümer in die Hände von Oberherren seiner Wahl zu legen. Vgl. CONRADS, Schlesiens frühe Neuzeit (wie Anm. 11), S. 274-279. Siehe auch Heinrich ZIEGLER, Die Gegenreformation in Schlesien. Halle 1888 (SVRG Jg. 6, Stück 3/ Nr. 24), S. 50 f.

18 Seit Beginn der 1650er Jahre zogen »Reduktionskommissionen« durch die schlesischen Fürstentümer, die die protestantischen Kirchen schlossen, enteigneten und der katholischen Kirche übertrugen. Ausgenommen waren zunächst nur die Fürstentümer Liegnitz, Wohlau, Oels, Brieg und Sagan sowie die Stadt Breslau. Betroffen waren 1653/54 die Fürstentümer Schweidnitz, Jauer, Groß Glogau, Münsterberg und Frankenstein, Militsch, Trachenberg, Pleß, Bielitz, Friedeck, Freistadt, Deutsch-Leuthen, Roy, Oderberg, Beuthen, Freudenthal, Steubendorf, Lissa, Wartenberg; das Burglehen und Halt Großburg; das Fürstentum Breslau. 1668 folgte schließlich das Fürstentum Sagan. Siehe Julius BERG, Geschichte der schwersten Prüfungszeit der evangelischen Kirche Schlesiens und der Oberlausitz d.i. der Zeit von Einführung der Reformation und bis zur Besitznahme Schlesiens durch Koenig Friedrich d.Gr. Ein Beitrag zu Erklärung der gegenwärtigen außern Zustände derselben und zur Darlegung ihrer Rechte u. Ansprüche in dieser Hinsicht, nach den bewährtesten Quellen und Urkunden bearbeitet und mit den erforderlichen Uebersichten, Nachweisungen und Beilagen versehen von Julius Berg. Jauer 1857, S. 160-246, 400-408; S. 422-493: *Beilage H. Die offiziellen Berichte der kaiserlichen Kommissarien über die Wegnahme der evangelischen Kirchen und andre dahin einschlagende Aktenstücke, in so weit sie zu beschaffen waren.* – Zum Fürstentum Glogau siehe Johannes SOFFNER, Die Kircheneinziehung im Fürstenthum Glogau in den Jahren 1653-54. In: SPaBl 12 (1891), S. 10-13, 22-24, 30-32, 37-39, 47-49, 56-57, 63-65, 71-73, 79-81, 88, 96, 104-105, 116-117, 124-125, 130-132, 138-140; zum Fürstentum Münsterberg im Jahr 1653 siehe HEINZELMANN (wie Anm. 16). »Das Diarium von allen im Schweidnitz und Jauerschen weggenommenen Kirchen 1653. 1654« wird in einem ausführlichen Extrakt dargestellt von Johann Adam HENSEL, Protestantische Kirchen-Geschichte der Gemeinden in Schlesien nach allen Fürstenthümern, vornehmsten Städten und Oertern dieses Landes, und zwar vom Anfange der Bekehrung zum christlichen Glauben vor und nach Hußi, Lutheri und Calvinii Zeiten bis auf das gegenwärtige 1768ste Jahr, nebst einem vollständigen Verzeichniß aller itzt lebenden

nach dem Ende der Kriegshandlungen und dem Abzug der schwedischen Truppen, statt. Die massiven Katholisierungsbestrebungen im Fürstentum Breslau fallen in diese Zeit. Eine dritte langanhaltende Phase von staatlichen Katholisierungsversuchen vollzog sich paradoxerweise gerade in den Territorien der schlesischen Fürsten, denen im Westfälischen Frieden von 1648 im Artikel 5 Paragraph 38¹⁹ gemäß den vor dem Krieg erhaltenen Rechten und Privilegien die freie Religionsausübung der Augsburger Konfession zuerkannt worden war. Es handelte sich um die protestantischen Herzöge der Fürstentümer Brieg, Liegnitz, Münsterberg und Oels sowie um die Stadt Breslau. Bereits 1653/54 hatte eine kaiserliche »Reduktionskommission« die protestantischen Kirchen im Fürstentum Münsterberg enteignet²⁰, in eben jener Zeit, als das Fürstentum vom König an den gerade in den Fürstenstand erhobenen Grafen Johann Weighard von Auersperg als Mannslehen übertragen worden war²¹. Die Stadt Breslau selbst blieb protestantisch, ihre vier evangelischen Dorfkirchen aber wurden im Zuge der Kirchenenteignungen von 1653/54 geschlossen²². Im Fürstentum Oels wurden nach und nach bis 1707 insgesamt elf protestantische Kirchen ent-

Geistlichen bey den evangelischen Kirchen, in acht Abschnitten abgefasset und mit einer Vorrede versehen von Friedrich Eberhard Rambach. Leipzig-Liegnitz 1768, S. 410-456. – Ohne diese mit sehr viel Fleiß, Sorgfalt und großer Sachkenntnis verfaßten älteren Beiträge wäre eine heutige Untersuchung des damaligen Geschehens, wenn überhaupt, nur sehr lückenhaft möglich.

19 Quellenauszug des für Schlesien relevanten Artikels 5, Paragraph 38-41 in deutscher Sprache in: BERG (wie Anm. 18), S. 169 f; abgedruckt ebenfalls in: Quellenbuch zur Geschichte der evangelischen Kirche in Schlesein, hg. von Gustav Adolf Benrath u.a. München 1992. (Schriften des Bundesinstituts für ostdeutsche Kultur und Geschichte, Bd. 11), S. 123 f; in Lateinisch dokumentiert bei: Dorothee von VELSEN, Die Gegenreformation in den Fürstentümern Liegnitz, Brieg, Wohlau. Ihre Vorgeschichte und ihre staatsrechtlichen Grundlagen. Leipzig 1931 (QFRG Bd. 15), S. 191-193.

20 Siehe Anm. 16. Vgl. die Erläuterung zur Kircheneinziehung im Fürstentum Münsterberg bei: Colmar GRÜNHAGEN, Geschichte Schlesiens. Von Colmar Grünhagen. Bd 1,2: Gotha 1884-86, Bd. 2: Bis zur Vereinigung mit Preußen 1527-1740. Gotha 1886 (Deutsche Landesgeschichte, Bd. 2), S. 403: *Es hatte dasselbe schon 1648 keine eigenen Fürsten mehr gehabt und war in den Friedensschluss nur missverständlich gekommen infolge des Umstandes, dass die Ölser Herzöge sich noch Herzöge von Münsterberg nannten.*

21 Laut CONRADS, Schlesiens frühe Neuzeit (wie Anm. 11), S. 274, ging das Fürstentum Münsterberg 1654 an den Wiener Minister; ebenso: Franz HARTMANN, Geschichte der Stadt Münsterberg in Schlesiens von ihrer Gründung bis zur Gegenwart. Münsterberg 1907, S. 220. Das Jahr 1653 gibt für die Verleihung an Fürst von Auersperg an: Eduard ANDERS, Geschichte der evangelischen Kirche in Schlesiens. Breslau 1883, S. 107 f; GRÜNHAGEN (wie Anm. 20), S. 351.

22 Siehe ANDERS (wie Anm. 21), S. 107.

eignet²³. Nach dem frühen Tod des letzten männlichen Piastenherzogs von Liegnitz, Brieg und Wohlau im Jahr 1675²⁴ und dem daraufhin erfolgten Heimfall der drei Fürstentümer an das Haus Habsburg versuchte das Herrscherhaus nun auch hier, eine Katholisierung der Länder herbeizuführen. Bis zur Einverleibung des größten Teils von Schlesien durch Preußen im Jahr 1740 dauerten in den protestantischen Fürstentümern Brieg, Liegnitz und Wohlau staatliche Katholisierungsbestrebungen an. Sie waren für die protestantische Bevölkerung sehr bedrückend und für viele Betroffene, wie später aufgezeigt wird, sogar Existenzvernichtend. Für diese dritte Phase staatlicher Katholisierungsversuche wurde exemplarisch das Fürstentum Brieg ausgesucht.

Die drei ausgewählten schlesischen Territorien Brieg, Breslau und Neisse sind im Hinblick auf das »Zeitalter der Konfessionalisierung« seit über sechzig Jahren nicht mehr untersucht worden²⁵. Die Relevanz, sich heute innerhalb der neueren Konfessionalisierungsforschung der Region Schlesien zuzuwenden, liegt daher auf der Hand und wird durch den Umstand, daß die östlichen Gebiete des Alten Reiches in diesem geschichtswissenschaftlichen Forschungszweig bis dato vernachlässigt wurden, noch verstärkt²⁶. Hinzu kommt, daß sich bisher fast ausschließlich kirchengeschichtliche Untersuchungen mit der Konfessionalisierung in Schlesien beschäftigt haben. Darstellung und Analyse richteten sich in erster Linie auf das kirchliche Leben: die Institutionen, die kirchlichen Amtsträger und die Gläubigen.

Die Landbevölkerung wurde als untersuchte Bevölkerungsgruppe ausgewählt, weil es in der neueren historischen Forschung bis heute kaum Studien über Landbevölkerung und Konfessionalisierung im Al-

23 Siehe BERG (wie Anm. 18), S. 279-281, 403. Zur Herrschaft im Fürstentum Oels nach 1647 siehe GRÜNHAGEN (wie Anm. 20), S. 351 f.

24 Siehe ZIEGLER (wie Anm. 17), S. 120; Karl Friedrich SCHÖNWÄLDER, Die Piasten zum Briegie oder Geschichte der Stadt und des Fürstenthums Brieg. Drittes Bändchen: Von Verleihung des Majestätsbriefes bis zum Erlöschen des Fürstenhauses 1609-1675. Mit einem Anhange über die kaiserliche Regierung 1675-1741 und die alte Verfassung des Landes. Brieg 1856, S. 233-253; Heinrich SCHOENBORN, Geschichte der Stadt und des Fürstentums Brieg. Ein Ausschnitt aus der Geschichte Schlesiens. Brieg 1907, S. 233-236.

25 Der letzte Forschungsbeitrag stammt aus dem Jahr 1931, siehe VELSEN (wie Anm. 19).

26 Siehe Heinrich Richard SCHMIDT, Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert. München 1992 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 12). Innerhalb der neueren sozialgeschichtlich orientierten Konfessionalisierungsforschung wurde Schlesien bisher nicht in Einzeluntersuchungen behandelt.

ten Reich gibt²⁷. Aus den drei untersuchten schlesischen Territorien Neisse, Breslau und Brieg sollen im folgenden Beispiele staatlicher Katholisierungsversuche dargestellt und analysiert werden. Es geht darum, einen Eindruck davon zu vermitteln, auf welche Art und Weise die ländliche Bevölkerung von staatlichen Katholisierungsversuchen betroffen war und wie sie sich ihnen gegenüber verhielt.

FÜRSTENTUM NEISSE²⁸: DIE INHAFTIERUNG DER
GROTTKAUER RITTERSCHAFT IM JAHR 1628

In dem geistlichen Fürstentum Neisse²⁹, dessen Landesfürst der Bischof von Breslau war, wurde bereits in den 1610er und 1620er Jahren durch

27 Eine der wenigen Untersuchungen ist die Studie von Marc R. FORSTER, *The Counter-Reformation in the Villages. Religion and Reform in the Bishopric of Speyer, 1560-1720*. Ithaca-London 1992. – Hinsichtlich der Region Schlesien befaßt sich lediglich ein kleiner neuerer Beitrag mit dem Themenbereich. Heinrich GRÜGER, *Glaubenstreue oder Anpassung? Das Schicksal des Wiesenmüllers auf dem Ohlguth bei Münsterberg im Zeitalter der Gegenreformation*. In: JSKG 64 (1985), S. 48-53. Bei der wertvollen Quelle aus dem Jahr 1671, die Grüger dokumentiert und interpretiert, handelt es sich um das Bittgesuch eines protestantischen Landbewohners des Fürstentums Münsterberg an seine Herrschaft, das Kloster Heinrichau. Martin Heintelß, Wiesenmüller auf dem Ohlguth bittet, seine lutherische Konfessionszugehörigkeit behalten zu dürfen und nicht, wie von der katholischen Obrigkeit verlangt, die katholische Konfession anzunehmen. Er wolle bis zu seinem Lebensende bei seiner Religion bleiben (S. 51). Die Frage, die Grüger im Titel seines Beitrages stellt: »Glaubenstreue oder Anpassung?« wird durch eine Aktennotiz auf der Rückseite des Schreibens des Heinrichauer Untertans beantwortet, die besagt, daß der Bittsteller inzwischen nicht mehr Wiesenmüller ist (S. 52). Er war demnach also seinem Glauben treu geblieben und hatte deshalb die Herrschaft verlassen müssen. Die Quelle liegt im APWr [Diöza Br] V B 6q, S. 113 f.

28 Die Bezeichnung »Fürstentum Neisse«, die das Bistumsland Neisse mit dem Weichbild Grottkau meint, richtet sich nach dem alten »Repetitorium 31 Fürstentum Neisse« des Staatsarchivs Breslau. Siehe Otto MEINARDUS u. Rudolf MARTINY, *Das neue Dienstgebäude des Staatsarchivs zu Breslau und die Gliederung seiner Bestände* Leipzig 1909 (Mitteilungen der K. Preußischen Archivverwaltung, H. 12), S. 32.

29 Zur Konfessionalisierung im Fürstentum Neisse siehe Gottlieb FUCHS, *Versuch einer Reformationsgeschichte des Fürstenthums und der bischoeflichen Residenzstadt Neisse mit den dazu gehoerigen Beweisen*. Breslau 1775; August KASTNER, *Geschichte der Stadt Neisse mit besonderer Beruecksichtigung des kirchlischen Lebens in der Stadt und dem Fürstenthum Neisse*. Neisse 1866; Zweiter Theil: 1608 bis 1655. Zeit der Bischoefe Carl und Carl Ferdinand. Neisse 1854; auf das Werk von Kastner entgegnet Theodor PAUR, *Zur Geschichte von Neisse in der ersten Hälften des 17. Jahrhunderts*. In: *Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens* 1, 1 (1855) S. 95-129; ebd. S. 320-322: Wiedergabe einer Kritik an dem Beitrag von Paur aus dem Schlesischen Kirchenblatt vom 19.6.1855; BERG (wie Anm. 18), Kapitel 6, S. 79-160, besonders S. 86, 100-104; ZIEGLER (wie Anm. 17), besonders S. 50-53; Kurt ENGELBERT, *Das Bistum Breslau im Dreißigjährigen Kriege. 1. Teil*. In: ASKG (23), 1965, S. 85-148; 2. Teil. In: ASKG 24 (1966), S. 127-181; 3. Teil. In: ASKG 25 (1967), S. 201-251; Joachim KÖHLER, *Das Ringen um die tridentinische Erneuerung im Bistum Breslau. Vom Abschluß des Konzils bis zur Schlacht am Weissen Berg. 1564-1620*. Köln/Wien 1973

die massive Anwendung von Zwangsmitteln versucht, die protestantische Bevölkerung zum Katholizismus zurückzuführen. Einen Höhepunkt bildete 1615 der heftige Streit zwischen der protestantischen Bürgerschaft der Stadt Neisse und Bischof Karl von Österreich um die Errichtung einer evangelischen Kirche in der Stadt, in dem die Bürgerschaft trotz Unterstützung durch die protestantischen Fürsten Schlesiens unterlag³⁰. Im Hinblick auf die Landbevölkerung gibt es ein gut dokumentiertes Geschehen, das sich im Jahr 1628 in dem zum Neisser Bistumsland gehörenden grottkauischen Fürstentum ereignete³¹. An die

(Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands Bd. 12); Werner MARSCHALL, Geschichte des Bistums Breslau. Stuttgart 1980, Kapitel 6 und 7, S. 59-113. Die Literaturstudie von Marschall verzichtet leider auf einen Anmerkungsapparat.

30 Siehe im APWr [Sta Br] die gesamte Akte Ks. Nys. 683 [Rep. 31 F. Neisse X. 15 g], die den Titel trägt: »Die Neissischen Religionsbeschwerden. Beschwerden der Protestanten 1615«.

31 Der originale Aktenvorgang aus den Fürstentumsakten des Fürstentums Neisse über die Ereignisse im grottkauischen Land, den auch Gottfried Ferdinand Buckisch als Quelle benutzt haben dürfte, befindet sich heute nahezu vollständig im APWr [Sta Br] in der Akte Ks. Nys. 684 [Rep. 31 F. Neisse X. 15 i]. Siehe auch APWr [Sta Br] Ks. Nys 681 [Rep. 31 F. Neisse X. 15 c], S. 22-23. – Abgedruckt sind die schriftlichen Dokumente der Ereignisse in: Acta Publica. Verhandlungen und Korrespondenzen der schlesischen Fürsten und Stände. Mit einem Anhang: Beiträge zur Geschichte der Gegenreformation in Schlesien, vornehmlich für das Jahr 1628. Namens des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens hg. von Julius KREBS. VII. Bd.: Das Jahr 1628. Breslau 1905, S. 169-183. Die Wiedergabe der Quellen stützt sich auf die Religionsakten von Buckisch. Dazu siehe Schlesische Religions-Akten 1517 bis 1675, hg. v. Gottfried Ferdinand BUCKISCH. Bearbeitet von Joseph GOTTSCHALK, Johannes Grünwald, Georg STELLER. Teil 1. Einführung. Köln/Wien 1982 (Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands, Bd. 17), S. 117-145: »e) Handschriftliche Quellen«, wo die Bearbeiter auf S. 135 schreiben: *An keiner Stelle seiner Religions-Akten bezieht sich Buckisch auf irgendein Archiv, er nennt auch keine Akten-Signatur.* Fuchs dokumentiert ebenfalls die schriftlichen Quellen dieses historischen Ereignisses. Abgeschrieben worden sind die Dokumente ausschließlich aus den »Buckischen Religions Acten«, die Fuchs als Quelle angibt. Die Original-Akten hat er offensichtlich nicht untersucht. Darauf weisen kleine sprachliche Unterschiede zu den heute im APWr aufbewahrten Akten hin, die aber den Inhalt nicht tangieren. FUCHS (wie Anm. 29), »II. Beylagen zur Reformationsgeschichte des Grottkauischen Kreises und der Stadt Grottkau«, S. 323-356; siehe auch ebd. S. 115-120; BERG (wie Anm. 18), S. 102-104, hat als Quellengrundlage für seine Darstellung ebenfalls die Religionsakten von Buckisch verwandt. Hensel, der über denselben Zeitraum berichtet, ist im Gegensatz zu Fuchs und Berg über den Widerstand der Ritterschaft im grottkauischen Land im Jahr 1628 nichts bekannt. Er schreibt über die glogauischen Landstände und die Schweidnitzschen und Jauerschen Landstände, die nach Wien fuhren, um dort den Kaiser persönlich um die Ausübung ihrer protestantischen Religion zu bitten, dort aber noch nicht einmal vorgelassen wurden und auch sonst auf keine wohlwollende Resonanz in Wien stießen. HENSEL (wie Anm. 18), »Vierter Abschnitt, § 36 [S. 281 f], Die evangelischen Landstände bitten bey dem Kaiser vergebens wegen der Religion«. Die grottkauische Ritterschaft wird im gesamten »Vierten Abschnitt« nicht erwähnt; ZIEGLER (wie Anm. 17), S. 53, verweist nur in einem Nebensatz auf die Ereignisse im Grottkauischen.

protestantische Land- und Ritterschaft³² des Grottkauer Fürstentums erging im Februar 1628 von der neissischen Landesregierung der Befehl, sich zusammen mit den protestantischen Pfarrern, Kirchschreibern und Schulhaltern vor den bischöflichen Administratoren einzufinden und die Original-Dokumente über die Rechte an ihren protestantischen Kirchen vorzuweisen. Als Patronatsherren verfügten die evangelischen Adligen seit vielen Generationen über ihre Kirchen. Schriftliche Dokumente, wie sie die katholische Landesregierung als alleinigen Beweis für die Rechtmäßigkeit einforderte, konnten sie jedoch nicht vorlegen. Die Grottkauer Ritterschaft begründete ihr Patronatsrecht in einer ausführlichen schriftlichen Rechtfertigungs- und Bittschrift damit, *daß unsere Vorfahren und die vorigen Besitzer unserer Güter, sowie wir selbst uns der genannten Rechte gebraucht und noch gebrauchen, daß wir Kirchen und Pfarrer gehabt und noch haben, daß die Pfarrer den Gottesdienst ungehindert nach der unveränderten Augs. Konf. verrichtet, welches ein unwiderlegbares Argument unserer gehabten und noch habenden Possession [ist]*³³. In dem Schreiben beriefen sich die Adligen immer wieder ausdrücklich auf den Majestätsbrief aus dem Jahr 1609, der ihnen die freie Religionsausübung des Augsburger Bekenntnisses garantiert habe³⁴. Als zweite verbürgte gesetzliche Festlegung beriefen sie sich mehrmals auf den Dresdner Akkord von 1621, der die freie lutherische Religionsausübung noch einmal ausdrücklich bestätigt habe³⁵. Der Besitz des Patronatsrechts und damit verbunden die protestantischen Kirchen und Pfarrer und die Abhaltung des protestantischen Got-

32 Gleichbedeutend werden in den Quellen die Bezeichnungen »Landschaft« und »Ritterschaft« verwandt. Siehe APWr [Sta Br] Ks. Nys. 684 [Rep. 31 F. Neisse X. 15 i].

33 So in dem Schreiben der protestantischen Land- und Ritterschaft im Grottkauer Fürstentum an die bischöfliche Verwaltung vom 23.2.1628, zitiert nach: *Acta Publica*, VII. Bd. (wie Anm. 31), S. 169. Dieses Schriftstück befindet sich in Form einer Abschrift ohne Angabe des Datums, die vermutlich für den internen Gebrauch in der bischöflichen Verwaltung bestimmt war, in: APWr [Sta Br] Ks. Nys. 684 [Rep. 31 F. Neisse X. 15 i], S. 49-59, die zitierte Stelle S. 51. Der Text der Abschrift ist ausführlicher als die Wiedergabe des Dokuments in den *Acta Publica* (s.o.), bei der es sich vermutlich nur um einen Quellenauszug handelt.

34 Im dritten, vierten und sechsten Punkt sowie noch mehrmals am Ende der Schrift: APWr [Sta Br] Ks. Nys. 684 [Rep. 31 F. Neisse X. 15 i], S. 52, 54, 55, 56, 57, 58. Der Majestätsbrief, Prag den 20.8.1609, ist abgedruckt bei BERG (wie Anm. 18), S. 379-384. Auszug in: *Quellenbuch* (wie Anm. 19), S. 115 f.

35 Im vierten und sechsten Punkt sowie noch mehrmals am Ende der Schrift wird der »Chur Sachsische Accord« genannt: APWr [Sta Br] Ks. Nys. 684 [Rep. 31 F. Neisse X. 15 i], S. 54, 55, 57, 58. Der Sächsische Akkord, Dresden den 18./20.2.1621, ist abgedruckt bei BERG (wie Anm. 18), S. 384-386. Auszug in: *Quellenbuch* (wie Anm. 19), S. 119 f, hier als Dresdner Akkord bezeichnet.

tesdienstes gründeten sich also auf die lange Tradition und ihre oberherrliche Anerkennung und Bestätigung, nicht aber, wie von der bischöflichen Landesregierung gefordert, auf Urkunden.

Weit von sich wiesen die protestantischen Adligen aus dem Grottkauer Land in demselben Schreiben den Vorwurf, ihre Forderung nach Aufrechterhaltung des Patronatsrechts habe auch nur irgend etwas mit Ungehorsam oder gar Rebellion gegenüber der Obrigkeit zu tun³⁶. Stattdessen betonten sie ihre Loyalität der bischöflichen Obrigkeit gegenüber und gaben ihrer Hoffnung Ausdruck, daß der Bischof »diesem unserem Christlichen und billichen petitio, in gnaden stadtgeben«³⁷ werde.

Die bischöfliche Seite ließ sich von den Argumenten der protestantischen Adligen nicht überzeugen. Sie bekräftigte ihre konträr entgegengesetzte Position, wonach die Adligen nicht im rechtmäßigen Besitz des Patronatsrechts seien³⁸. Der nun folgenden Forderung des Landesherrn, die Kirchenschlüssel ihrer Kirchen abzugeben und damit deren Enteignung hinzunehmen, widersetzte sich die Grottkauer Ritterschaft. Die evangelischen Landsassen weigerten sich, dem fürstbischöflichen Befehl nachzukommen. Auf ihre Weigerung hin wurden die Adligen in der Stadt Neisse ins Gefängnis geworfen. Von dort aus versuchte die Ritterschaft, namentlich acht evangelische Adlige, in zwei gemeinsamen Schreiben an die bischöfliche Regierung erneut, ihr Recht einzufordern. In den beiden Schriftstücken vom April 1628 nannten sie sich selbst *des Grotgawischen Fürstenthums Landsassen Augspurgischer Confession*³⁹. Die inhaftierten Ritter betonten mit großem Nachdruck ihre Untertänigkeit dem bischöflichen Landesherren gegenüber »bis auff den

36 APWr [Sta Br] Ks. Nys. 684 [Rep. 31 F. Neisse X. 15 i], S. 57.

37 Ebd. S. 58.

38 Ebd. S. 8. In einem ausführlichen Schreiben an die »Fürsten und Stende in Schlesien der Augspurgischen Confession Zugethan«, datiert auf den 11.4.1628, widerlegen die Administratoren des Bischofs die Argumente der Grottkauer Ritterschaft und weisen das Patronatsrecht der protestantischen Adligen in scharfer Form zurück, ebd. S. 4-14. Im APWr ist aus Versehen eine falsche Numerierung der Quelle vorgenommen worden. Sie ist in der Reihenfolge der Seitenzahlen zu lesen: S. 4-5, dann folgt S. 7-14, die letzte Seite des Schreibens ist S. 6. Abgedruckt in: FUCHS (wie Anm. 29), S. 336-344, der allerdings den 10.4. als Datum angibt. Siehe auch das Manuskript von der bischöflichen Verwaltung, das sich in vierzehn Punkten mit den Argumenten der Grottkauer Ritterschaft auseinandersetzt. APWr [Sta Br] Ks. Nys. 684 [Rep. 31 F. Neisse X. 15 i], S. 18-23.

39 Die beiden Schreiben, das erste datiert auf den 25.4., das zweite auf den 26.4., sind mit den persönlichen Unterschriften der acht Adligen unterzeichnet: Johan Heinrich v. Wachtell, Carl v. Gellhorn, Hans Georg v. Gellhorn, Wenzell v. Rotkirch, Friedrich v. Rotkirch, Christoph v. Biebritsch, Gabriel v. Hundt, Daniel v. Wiesen, ebd. S. 38, 40.

außersten Bluttstropfen«⁴⁰, wiesen die unrechtmäßige Beschuldigung der Rebellion und Widersetzlichkeit zurück und beklagten die zu Unrecht gegen sie erfolgten Maßnahmen, die sie derzeit erleiden würden⁴¹. Die Kirchenschlüssel hatten die Adligen zu diesem Zeitpunkt offensichtlich noch nicht herausgegeben, sondern lieber die Gefängnishaft in Kauf genommen. Es kam hier zu einem tiefen Loyalitätskonflikt zwischen den protestantischen Rittern und ihrem katholischen Landesherrn. Als Ritter leisteten sie ihrer Obrigkeit unbedingten Gehorsam und empfanden daher den Vorwurf der Rebellion und die Einkerkerung als tiefe Demütigung. Gleichzeitig konnten sie als protestantische Patronatsherren die Enteignung ihrer Kirchen nicht hinnehmen.

Nach einiger Zeit gaben sie ihren Widerstand jedoch auf, wohl als sie merkten, daß sie keinen Beistand fanden und ihre Lage hoffnungslos war. Aus ihren Bittgesuchen auf Freilassung wird ersichtlich, daß sie auch aus wirtschaftlichen Gründen aufgaben – eine längere Inhaftierung war auch für kleine Gutsbesitzer eine große wirtschaftliche Existenzbedrohung. Wieder in Freiheit, versuchten sie noch einmal in einem Schreiben, die Unrechtmäßigkeit des bischöflichen Vorgehens an- und ihre Rechte einzuklagen⁴², hatten aber keinen Erfolg. Das Bemerkenswerte an dem geschilderten Ereignis ist, daß hier acht Landadlige kollektiv als protestantische Ritterschaft handelten und gemeinsam bestraft wurden⁴³.

FÜRSTENTUM BRESLAU: BEISPIELE FÜR KONFESSIONELL GEPRÄGTE VERHALTENSWEISEN DER PROTESTANTISCHEN LANDBEVÖLKERUNG NACH 1653/54

Das Fürstentum Breslau⁴⁴ unterstand den Habsburgern als Erbfürstentum direkt, war aber durch eine entscheidende Besonderheit gekenn-

40 Ebd. S. 39.

41 Ebd. S. 40.

42 In einem ausführlichen Schreiben der »N.N. Des Grottawischen Fürstenthums Landsassen AugsPurgischer Confession«, an den schlesischen Oberlandeshauptmann Georg Rudolf von Liegnitz und Brieg, datiert auf Breslau, den 15.5.1628, ebd. S. 42-48.

43 Die überlieferten Quellen über das Geschehen sind auch deshalb so wertvoll, weil sie ausführlich die Argumentationen auf beiden Seiten dokumentieren und uns heutigen Lesern und Leserinnen einen Einblick in das konfessionelle Denken der damaligen Zeit geben können.

44 Zur Konfessionalisierung im Fürstentum Breslau gibt es weder ältere noch neuere Untersuchungen, die sich allein auf das Fürstentum Breslau konzentrieren. Es ist daher auf übergreifende Studien oder Regionalstudien mit anderen Themenstellungen zurückzgreifen. Siehe u.a. BERG (wie Anm. 18), Kapitel 7, S. 160-246, hier besonders S. 185-

zeichnet. Seit der Einführung der Reformation in der freien Stadt Breslau wurde das Fürstentum Breslau, dessen Landeshauptmannschaft der Breslauer Magistrat innehatte, von protestantischer Hand regiert. 1635 entzog der katholische Oberherr dem protestantischen Rat der Stadt Breslau das höchste Regierungsamt des Fürstentums und setzte fortan nur noch katholische Landeshauptmänner ein⁴⁵. Eine Katholisierung wurde im protestantischen Fürstentum Breslau aber erst 1653/54 durch die Einziehung aller protestantischen Kirchen planmäßig und flächen-deckend durchgeführt. Dieser Vorgang von durchschlagender Wirkung wurde mittels einer Verordnung initiiert, die vom schlesischen Oberamt im April 1653 an die breslauische Landesregierung erteilt wurde. Es wurde nämlich angeordnet, daß alle evangelischen Prediger, Kapläne und Beamten aus ihren Ämtern zu entlassen seien und nach einer kurzen Frist das Land zu verlassen hätten. Ihren Platz sollten stattdessen katholische Priester einnehmen⁴⁶. Die Durchführung dieser Verordnung im Fürstentum Breslau hatte eine gewaltige Konsequenz. Kaum ein Jahr später war die »Kirchenreduktion«, so die zeitgenössische katholische Bezeichnung für die Kirchenenteignung, abgeschlossen und 98 protestantische Kirchen waren eingezogen⁴⁷.

187, 191-215; Dietmar NESS, Studien zur landständischen Verfassung der schlesischen Herzogtümer Breslau, Liegnitz-Brieg-Wohlau und Münsterberg-Frankenstein. Münster 1971, S. 9-70; ANDERS (wie Anm. 21); GRÜNHAGEN (wie Anm. 20); ZIEGLER (wie Anm. 17).

45 Siehe Exzerpte der Originaldokumente in der Handschriftensammlung von Samuel Benjamin KLOSE, Kolekcja rekopisów S.B. Klosego (1764-1798) im Staatsarchiv Breslau: APWr [Sta Br] Z. Klosego 65 [Sammlung Klose Nr. 63]: »Verlauff mit der Hauptmannschaft des Fürstentums Breslau von 1625 [bis 1636]«; APWr [Sta Br] Z. Klosego 66 [Sammlung Klose Nr. 64]: »Sechs Aktenstücke aus der kaiserlichen Canzlei für Breslau [1635-1637]«; APWr [Sta Br] Z. Klosego 69 [Sammlung Klose Nr. 67], S. 41.

46 So in einer Verordnung des Oberamts an die breslauische Landesregierung, datiert auf den 2. April 1653. APWr [Sta Br] Ks. Wroc. 797 [Rep. 16 F. Breslau X. 1b], S. 32. Bereits am 19.12.1652 hatte Ferdinand III. in Regensburg ein kaiserliches Reskript für seine schlesischen Erbfürstentümer erlassen, das das schlesische Oberamtskollegium am 1.1.1653 erhielt. Der Befehl des Kaisers lautete, die lutherischen Geistlichen abzuschaffen und an ihre Stelle »frombe deutsche und Exemplarische Catholische Priester« zu setzen, ebd. S. 35.

47 BERG (wie Anm. 18), S. 208 f, der hier namentlich die Kirchorte mit den betroffenen protestantischen Kirchen aufführt; siehe dazu den detailgetreuen Beitrag von Johannes SOFFNER, Die Kircheneinziehung im Fürstenthum Breslau in den Jahren 1653/54. Mitgetheilt von Ertzpriester Dr. Soffner in Oltaschin. In: SPaBI 11 (1890), Seite 17-20, 25-27, 35-38, 65-59, 64-66, 78-80, 85-87, 94-95, 102-103, 113-114, 120-121, 128-130, 136-138, 143-145, 150-153, 159-161, 166-169, 176-179; die Dokumente über die Kirchenenteignungen im Fürstentum Breslau werden heute im APWr in zwei umfangreichen Aktenstücken aufbewahrt. APWr [Sta Br] Ks. Wroc. 797 [Rep. 16 F. Breslau X. 1b] und APWr [Sta Br] Ks. Wroc. 798 [Rep. 16 F. Breslau X. 1 b].

Im Westfälischen Friedenswerk im Artikel V, Paragraph 39 war den protestantischen Grafen, Baronen, Edelleuten und ihren Untertanen in den königlichen Erbfürstentümern – und damit auch im Fürstentum Breslau – das Recht zugesprochen worden, *das Exercitium der gedachten Konfession in benachbarten Orten außerhalb ihres Besitzes zu besuchen, wenn sie nur im Uebrigen ruhig und friedlich leben und sich, wie sie sollen, gegen ihren Oberlandesherren beweisen*⁴⁸. Da im Fürstentum Breslau nach 1654 die lutherischen Geistlichen vertrieben, ihre Kirchen enteignet und die Pfarreien katholischen Geistlichen übergeben worden waren, sah sich die protestantische Bevölkerung, die bisher Mitglied in ihren protestantischen Pfarrgemeinden gewesen war, jetzt in den neu entstandenen katholischen Pfarreien eingepfarrt. Rechtlich war sie befugt, an anderen Orten Gottesdienste ihrer Konfession zu besuchen und außerhalb der katholischen Pfarrei, in die sie eingepfarrt war, seelsorgerische Dienste ihres Bekenntnisses in Anspruch zu nehmen. De facto bedeutete dies aber für diejenigen, die auswärts lutherische Geistliche aufsuchten, daß sie die seelsorgerischen Dienste zweimal bezahlen mußten, einmal beim protestantischen Geistlichen, der die geistliche Handlung, z.B. eine Taufe oder eine Heirat, vorgenommen hatte, und das zweite Mal beim katholischen Pfarrer, wenn sie in ihre seit der Kirchenenteignung katholisch gewordene Heimatpfarrei zurückkehrten. Doch dazu waren große Bevölkerungsteile nicht bereit, vermutlich u.a. auch, weil sie finanziell einfach nicht in der Lage waren, diese doppelten Gebühren zu entrichten.

Für Anstoß bei der katholischen Seite sorgten verschiedene Arten von konfessionell geprägten Verhaltensweisen der protestantischen Landbevölkerung. So werden beispielsweise im alten deutschen Titel der heutigen Akte Nr. 799 des Fürstentums Breslau als Tatbestände aufgezählt: die *Verschleppung der Täuflinge, de[r] Besuch unkatholischer Kirchen, [das] Lesen lutherischer Postillen, Uebertretung der Feiertage, verweigerung des Kirchgroschens, begrabung verstorbener in gärten, bittung von mehr als drei gevattern [Taufpaten], Kirchenvätersetzung, vertragung des Säckelgelds, Beichtgroschens pp*⁴⁹. Aktenkundig geworden ist nicht-katholisches Verhalten der Bevölkerung, weil

48 Siehe BERG (wie Anm. 18), S. 169; Quellenbuch (wie Anm. 19), S. 123 f.

49 APWr [Sta Br] Ks. Wroc. 799 [Rep. 16 F. Breslau X. 1c]. Die Akte umfaßt die Jahre 1653-1670 und enthält Vorgänge aus den Orten Neumarkt, Kammendorf, Schönau, Flamischdorf, Rothsyben, Stephansdorf, Liebenau, Wirwitz, Schohwitz und Rankau.

katholische Geistliche sich über leere Kirchen und zu wenig Gläubige beklagten, die von ihnen seelsorgerisch betreut werden wollten, so etwa in dem »Memorial des Ertzpriesters zu Neumarkt für sich undt im Nahmen seiner untergebenen Priester«, das vom katholischen Pfarrer in der Stadt Neumarkt, Christoph Frantz Klose, verfaßt wurde. Sebastian von Rostock, zu diesem Zeitpunkt noch nicht Bischof von Breslau (1664-1671), leitete die Klage, die der Geistliche wohl zunächst an die bischöfliche Administration geschickt hatte, an die Breslauer Landesregierung am 16. Dezember 1660 weiter mit der Forderung: *dß den Uncatholischen nicht gestattet werden möge, ihre Kinder anderwerts tauffen zulassen, auch an Sonn und Feyertagen nicht zu dene Wortsdienern zulauffen, Lutherische Postillen zu lesen, v. anzuhören, auch viel gevattern zubitten*⁵⁰. Aus dem Schreiben Sebastian von Rostocks an die Landesregierung wird ersichtlich, daß das Bistum Breslau die der protestantischen Bevölkerung im Westfälischen Frieden verbürgten Rechte nicht akzeptierte und versuchte, auf eine Einschränkung der protestantischen Religionsausübung hinzuwirken.

Viele Protestanten nahmen auswärts an lutherischen Gottesdiensten teil, andere trafen sich in den Dörfern, in denen sie lebten, in Privathäusern, um zu beten und zu singen. In dem Memorial des katholischen Geistlichen Klose wird darüber geklagt, daß die Untertanen *in Sontägen sich hauffenweis zue den Lutherischen Wortsdienern über das Landt begeben, ander aber zuhauß geheimbe conventicula anstellende Ihre Postillen verlesen, und alß bey uns nichts alß lähre bäncke zu finden seindt*⁵¹.

So ließ die protestantische Adlige Ewa Magdalena Waldauin, geborene Vogtin, als Herrin von Schalckau⁵² nach der großen Kirchenenteignung in ihrem Haus für sich und ihre Untertanen, z.T. auch Personen aus benachbarten Herrschaften, die Predigt lesen und wurde dafür von der Landesregierung des Fürstentums Breslau mit einer Geldstrafe von 100 Dukaten belegt. In zwei Schreiben, die sie zu Beginn des Jahres 1657 an die breslauische Landesregierung sandte, bat die Adlige um die

50 Das Memorial von Christoph Frantz Klose ebd. S. 13-16; das Schreiben des bischöflichen Administrators Sebastian von Rostock ebd. S. 11-12, 17.

51 Ebd. S. 13.

52 Schalckau oder Schalkau, im Fürstentum Breslau gelegen. Als »häretischer«, das bedeutet hier: als ein protestantischer Ort taucht Schalckau am 7.5.1653 in einer »Consignatio Parochiarum heretic: in Ducatu Vratisl« auf. APWr [Sta Br] Ks. Wroc. 797 [Rep. 16 F. Breslau X. 1b], S. 42.

vollständige Erlassung dieser Geldstrafe und erklärte, sie hätte sich keiner strafbaren Handlung schuldig gemacht. Nachdem die kaiserlichen Kommissare die Kirche zu Schalkau eingezogen hätten, habe ihr nun vor zwei Jahren verstorbener Ehemann Niclaß von Waldau bald darauf protestiert, daß es ihm hoffentlich erlaubt sein werde, in seinem Haus für sich, seine Familie und auch seine armen Untertanen, weil der Ort von evangelischen Kirchen ziemlich weit abgelegen sei, die Predigt zu lesen, zu beten und zu singen. Dies sei ihnen, gemeint sind hier wohl die protestantischen Gläubigen, von den Kommissaren nicht abgeschlagen worden. Die Adlige verwies in ihrem Bittschreiben auch darauf, daß in Schlesien, so in den Fürstentümern Schweidnitz und Jauer, aber auch an anderen schlesischen Orten, dergleichen Privat-Gottesdienste in adligen Häusern mit Lesen, Singen und Beten ohne jede Behinderung zugelassen würde⁵³. Die protestantische Herrschaft von Waldau in dem Ort Schalckau, Niclaß von Waldau und nach seinem Tod seine Witwe Ewa Magdalena Waldauin, suchte nach der Kirchenenteignung nach Möglichkeiten, die Ausübung der evangelischen Religion für die eigene Familie und die Untertanen weiterhin zu gewährleisten.

53 APWr [Sta Br] Ks. Wrocl. 796 [Rep 16 F. Breslau X. 1b], S. 24-31. In dem zweiten Bittbrief an die Landesregierung, als Eingangsdatum ist der 20.2.1657 vermerkt, legt Ewa Magdalena Waldauin in vier Punkten dar, warum sie unschuldig sei. *Zu meiner exculpation und erlangung genädiger undt Hochgünstiger remission angeregter Straffe, in demütigstem gehorsamb, so wolle schriftl. als auch mündlich angeführt habe, nemlich*

1. daß kein ander nagegebenes Conventicul, iemahls gehalten wordten, alß daß ah, undt die sich in meiner Haupthaltung befindten, sambt bißweilen etlichen Schalckauischen unterthanen undt Nachbahrn, so die weit abgelegene Kirche der AugsPurgischen Lehre, gar vbell erreichen können, in Christlicher einfalt, freywillig, zusammen kommen seindt, mit einander gebeten undt gesungen, undt daß abgeleßene Sontägliche Evangelium undt erklerung defselbigen, auß einem gedruckten Postillanten AugsPurgischer Confession angehöret haben, nicht aber daß hirdurch etwaß wieder Ihr Röm. Kay. May. meinem allergnädigsten Kaiser König undt Herrn, solte machiniret werden, darzu ich doch alß ein armeß schwacheß [S. 28.] Weibeßbildt, uiell zu wenig bin, und mihr vielmehr angelegen seinlaße, mein Gebeth zu Gott umb langwirige erhaltung in gutter gesundtheit, fridtliche Regirung undt allen andern ersprießlichen Wolstandt Ihr Röm. Kay. Maytt. zurichten,

2. daß auch nicht allein mein Seeliger Ehemann, weiland Herr Niclaß von Waldau, bey einziehung der Kirchen zu Schalckau, gegen die Herren Commissarien Ihm solch privat Exercitium protestando außdrücklich vorbehalten hat, sondern dieselbige auch dagegen gemeldet haben, daß es ihm unuerboten wehre.

3. Dafß solchem nach gedachter mein seel. Ehemann erwehntes privat Exercitium selbst angehoben, undt darmit biß zu seinem Todte, vber 2. Jahre, ohne alle inhibition continuiret hatt,

4. Dafß ich sowohl hiedurch, alß auch daß jehnige privat Exercitium, so meinem glaubenßgenoßen, in den Fürstenthümben Schweidnitz und Jauer, undt andern mehr noch zu dato indulgiret wirdt, verursachet worden. Ebd. S. 27 f.

Andere protestantische Herrschaften im Fürstentum Breslau zeigten im Jahr 1655, daß sie nicht gewillt waren, die katholischen Kirchen ihrer Orte finanziell zu versorgen. In einem amtlichen Patent tauchen die Namen von sechs Herrschaften auf, die am 24. Juli 1655 auf mehrmalige Anordnung der breslauischen Landesregierung noch immer nicht die geforderten Angaben über die Kirchen- und Pfarreinkünfte gemacht hatten und nun aufgefordert wurden, diese innerhalb der nächsten acht Tage einzureichen⁵⁴. Als Patronatsherren hatten sie die Schlüsselgewalt über ihre evangelischen Kirchen gehabt und waren für die Ausstattung der Kirchen und Pfarreien verantwortlich gewesen. Nach der Katholisierung 1653/54 sollten sie weiterhin die Ausstattung gewährleisten, mit dem Unterschied, daß es sich nun um katholische Kirchen und Pfarreien handelte. Die Landesregierung des Fürstentums versuchte, die Pflichten der adeligen Patronatsherren bei gleichzeitiger Absprechung des Patronatsrechts auf die Bestimmung der Konfession einzufordern. Diese Vorgehensweise stieß offensichtlich bei den protestantischen Adligen auf Widerwillen.

Ein elementarer seelsorgerischer Dienst war die Taufe. Häufig wurden Täuflinge an andere Orte zu evangelischen Geistlichen gebracht, um dort getauft zu werden. Am 12. September 1662 beschwerte sich der schon erwähnte Pfarrer Klose bei der breslauischen Landesregierung über einen protestantischen Adligen. Ein Untertan des adeligen Herrn von Landeskron⁵⁵, der Gärtner Christoph Dechsel, habe sich unterstanden, sein Kind am 10. September nach Blumenrode⁵⁶ zur Taufe zu

54 Die Herrschaft zu Schmelwiz, Vrsula Uthmanin zu Kertsch, George Friedrich von Arzat wegen Born, Herrschaft zue SchebeKyrche, Herrschaft zue Stephansdorff, [Herrschaft zu] Kumese undt Wilxen. APWr [Sta Br] Ks. Wroc. 820 [Rep. 16 F. Breslau X. 6b], S. 3. In der Auflistung der protestantischen Orte im Fürstentum Breslau, der »Consignatio Parochiarum haetic: in Ducatu Vratisl«, vom 7.5.1653 werden Schmelwitz (auch geschrieben: Schmelwiz), Kertsch, Born, Schöbekirche (auch geschrieben: SchebeKyrche), Stephansdorff und Kumese genannt. APWr [Sta Br] ks. Wroc. 797 [Rep. 16 F. Breslau X. 1b], S. 41-44. Der Ort Wilxen findet sich in einer Statistik vom 26. Mai 1653, die im Zuge der »abschaffung der unCatholicischen Praedicanen« im Fürstentum Breslau angefertigt wurde, ebd. S. 72.

55 Adam von Landeskron »auff Schöne«, ebd. S. 18. Damit dürfte das Gut oder der Ort Schönau im Fürstentum Breslau in der Nähe von Neumarkt gemeint sein. Von der großen Kirchenenteignung der Jahre 1653/54 war der Nachbarort von Schönau, der protestantische Kirchort Schöneiche, auch Schöneiche geschrieben, betroffen. Siehe APWr [Sta Br] Ks. Wroc. 797 [Rep. 16 F. Breslau X. 1b], S. 42, 70; APWr [Sta Br] Ks. Wroc. 798 [Rep 16 F. Breslau X. 1 b], S. 261-265.

56 Ort im Fürstentum Breslau in der Nähe von Neumarkt, nicht weit von Schönau entfernt. Er taucht nicht als Ort bei der im Fürstentum Breslau erfolgten großen Enteignung protestantischer Kirchen 1653/54 auf. Vgl. APWr [Sta Br] Ks. Wroc. 797 [Rep. 16

schicken, und das, ohne ihm, dem katholischen Pfarrer, vorher rechtzeitig Bescheid zu geben. Zwar habe der Gärtner ihn dann doch noch benachrichtigt, aber da hätte er das Kind schon nach Blumenrode »entführt« gehabt. Daraufhin habe er, Pfarrer Klose, den Adligen Adam von Landeskron um die Abstrafung seines Untertans ersucht und gefordert, daß er seine Untertanen von solchen Übertretungen abhalten solle. Weil der Adlige aber nichts dergleichen tun wolle, müsse er selbst sich nun an das hochlöbliche königliche Amt, gemeint ist die Landesregierung, wenden⁵⁷.

In demselben Schreiben zeigte Klose den Adligen von Landeskron eines weiteren, unter der protestantischen Landbevölkerung weit verbreiteten konfessionellen Verhaltens an. Es ging um die Entheiligung katholischer Feiertage – aus der Sicht des katholischen Pfarrers. *Es gibt auch gedachter Herr Landeskron selber böse exempla dñs ungehorsams mit unterschiedlicher arbeit an feyertagen.* Der Adlige habe selbst während der Zeit, als die katholische Messe stattgefunden habe und die Predigt verlesen worden sei, alle seine Untertanen auf dem Feld arbeiten lassen. Pfarrer Klose beschwerte sich bei der Landesregierung über diesen »Ungehorsamb« des protestantischen Adligen und schloß sein Schreiben mit der Bitte, gegen diese unrechtmäßigen Handlungen einzuschreiten⁵⁸.

Die Landesregierung sprach sich schon nach zehn Tagen im Sinne des katholischen Geistlichen aus und erließ eine Amtsverordnung an Adam von Landeskron, seinem Gärtner eine Geldstrafe aufzuerlegen, die dieser der katholischen Kirche zahlen solle. Die übrigen Untertanen sollten ihre Kinder beim katholischen Pfarrer taufen lassen, andernfalls würden ihnen größere Strafen drohen. Der Adlige hätte seine Untertanen außerdem dazu anzuhalten, die katholischen Feiertage zu feiern⁵⁹. Mit

F. Breslau X. 1b] und APWr [Sta Br] Ks. Wroc. 798 [Rep 16 F. Breslau X. 1 b]. Blumenrode scheint ein beliebter Ort für lutherische Taufen gewesen zu sein. Vgl. APWr [Sta Br] Ks. Wroc. 799 [Rep. 16 F. Breslau X. 1c], S. 18, 21, 25, 42, 55.

57 So in dem Schreiben von Christoph Frantz Klose, Pfarrer zu Neumarkt, an den breslauischen Landeshauptmann, den Grafen Erhardt Ferdinand Truchses, datiert auf den 12.9.1662. Ebd. S. 18-22, hier S. 18.

58 Ebd.

59 Siehe die Notiz über die Reaktion der Landesregierung auf die Beschwerdeschrift von Pfarrer Klose in Form einer Amtsverordnung, die sich auf der Rückseite des Schreibens befindet, datiert auf den 22.9.1662, ebd. S. 21. Wörtlich heißt es dort: *Amptsvorordnung an Adamen von Landskron, dñs sein Gärtner Adam Deichsel, umb dñs er sein Kind zu blumenrode tauffen lassen, der Catholischen Kyrche, wo Schönaw eingepfarrt, 2 schl Marck zue Straaf zuerlegen, auch die andern Unterthanen, dñs sie nirgend anders alß bey Catholischen Pfarr, bey vermeidung gröserer Straafe, tauffen lassen, sowohl*

dieser Anordnung mißachtete die Landesregierung zumindest teilweise die im Friedensschluß von 1648 getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich der protestantischen Religionsausübung. »Ruhig und friedlich« zu leben beinhaltete für die Protestanten das Respektieren der katholischen Feiertage, und das hieß konkret, die Arbeit ruhen zu lassen. In Zeiten, in denen die Ernte von den Feldern eingefahren werden mußte, wie es bei dem geschilderten Beispiel der Fall war, bedeutete das einen erheblichen Arbeitsausfall, weil die Einhaltung der protestantischen Feiertage ja auch noch hinzukam. Die protestantische Bevölkerung war aber keineswegs verpflichtet, sich aktiv an den katholischen Festtagen zu beteiligen, sie »zu feiern«.

FÜRSTENTUM BRIEG: DAS »CRIMEN APOSTASIAE«⁶⁰
NACH 1707/09

Dem protestantischen Fürstentum Brieg⁶¹ war im Westfälischen Friedensschluß von 1648 Religionsfreiheit für das Augsburger Bekenntnis

die von der Catholischen Canzel gebotenen festtage zu feyern, angehalten werden sollen. d.d. 22. 7br. 1662.

60 So genannt in: APWr [Sta Br] Ks. Brzes. 422 [Rep. 21 F. Brieg X. 7d], S. 108; APWr [Sta Br] Ks. Brzes. 429 [Rep. 21 F. Brieg X. 7l], S. 5, 166, 171; APWr [Sta Br] Ks. Brzes. 431 [Rep. 21 F. Brieg X. 7m], S. 25, 65. Eng verbunden mit dem »Crimen Apostasiae« war die protestantische Erziehung von Kindern aus gemischtkonfessionellen Ehen, der *Erziehung derer von zweyerley unterschiedenen Religionen Eltern erzeugten Kinder*, die zu so starken »Difficultaten undt Differentien« führten, daß die briegische Landesregierung das teichische Amt anwies, jeden einzelnen Fall sofort an das schlesische Oberamt höchstpersönlich zu melden. So das Dekret, Brieg, den 22. Oktober 1716. APWr [Sta Br] Ks Brzes. 423 [Rep. 21 F. Brieg X. 7e], S. 12. Dieser Themenbereich kann hier nicht behandelt werden, da für das Fürstentum Brieg in diesem Beitrag exemplarisch das »Crimen Apostasiae« erläutert wird. In dem in Anm. * genannten Forschungsprojekt wird der Fragenkomplex »Zugriff auf die Erziehung von Kindern« untersucht.

61 Zur Konfessionalisierung im Fürstentum Brieg siehe W[ilhelm] H[einrich] MÜLLER, Geschichte der evangelischen Kirche in Brieg bis in den Anfang der preussischen Besitzergreifung. Brieg 1883; SCHOENBORN (wie Anm. 24); SCHÖNWÄLDER (wie Anm. 24); VELSEN (wie Anm. 19); Carl Adolf SCHIMMELPFENNIG, Die evangelische Kirche im Fürstenthum Brieg, unmittelbar nach dem dreißigjährigen Kriege. Aus den Berichten der General-Visitation v. J. 1651 dargestellt. In: Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens 8 (1867/68), S. 109-150; Johannes SOFFNER, Die Kirchen-Reductionen in den Fürstenthümern Liegnitz-Brieg-Wohlau nach dem Tode des Herzogs Georg Wilhelm [1675]. In: Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens 20 (1886), S. 121-156; Norbert CONRADS, Religionspolitische Überlegungen in Wien nach dem Anheimfall der Fürstentümer Liegnitz, Brieg und Wohlau 1675. In: Schlesische Studien, hg. von Alfons Hayduk. München 1970 (Silesia, Folge 7), S. 49-56. Siehe auch die über die ganz Schlesien betreffenden Darstellungen: BERG (wie Anm. 18), Kapitel 8, S. 247-324, hier besonders S. 264-279; HENSEL (wie Anm. 18), Sechster Abschnitt: »Vom Tode George Wilhelms, letzten Herzogs zu Liegnitz, bis zu der altran-

zugesichert worden. Nach dem Tod des letzten männlichen Piastenherzogs im Jahr 1675 erfolgte der Heimfall der Fürstentümer Brieg, Liegnitz und Wohlau an das Haus Habsburg. Der neue Oberherr versuchte nun auch hier – trotz der im Westfälischen Frieden zugesicherten Religionsfreiheit – eine Katholisierung der drei ihm jetzt direkt und unmittelbar unterstehenden Fürstentümer herbeizuführen. Zwar scheute er davor zurück, offen die Vereinbarungen des Osnabrücker Friedenswerks zu brechen und vermied deshalb eine Vorgehensweise wie in den 1653/54er Jahren. Aber dafür entschied sich das Haus Habsburg in den neuen Erbfürstentümern Brieg, Liegnitz und Wohlau für eine langfristige Strategie, die langsam aber unaufhaltsam dem Protestantismus den Boden unter den Füßen wegziehen würde. In einem internen Strategiepapier, abgefaßt in Wien und datiert auf den 11. Juli 1691, das sich in einer Akte des Fürstentums Brieg befindet, heißt es, daß das Absterben eines lutherischen Geistlichen sofort der Königlichen Böhmischen Hofkanzlei zu melden und das königliche Jus Patronatus unbedingt einzuhalten sei⁶². Das königliche Patronatsrecht einzuhalten bedeutete, nur noch katholische Geistliche zu berufen. Es durfte kein neuer protestantischer Geistlicher eingesetzt werden, eine seelsorgerlos gewordene Kirche mußte ohne Betreuung bleiben. Nach und nach sollten so im Fürstentum Brieg alle protestantischen Kirchen ihrer protestantischen Geistlichen entledigt werden und dann für immer geschlossen bleiben oder von neu eingesetzten katholischen Geistlichen betreut werden. Diese Strategie wurde bis 1707 angewandt. Eine Auflistung über die sukzessive Schließung der protestantischen Kirchen im Fürstentum Brieg, die von protestantischer Seite kurz nach dem Vertrag von Altranstädt angefertigt wurde, zeigt, wie erfolgreich die katholische Seite mit dieser langsam aber stetig voranschreitenden Kirchenenteignung bis zum Jahr 1707 gewesen war⁶³.

städtischen Schwedischen Convention, nemlich von 1675-1707», S. 485-558; Siebter Abschnitt, »Von der Ankunft des Königs Carls von Schweden 1707, der verbesserten Kirchen-Einrichtung bis 1740, als zum Tode Kayser Carls 6.«, S. 559-598.

62 APWr [Sta Br] Ks. Brzes. 420 [Rep. 21 F. Brieg X. 7b]: »Acta von Sperrung der evangelischen Kirchen ihren Patronat, Wiedmuth, Parochie, Einkünften, Ornaten«, S. 67.

63 Siehe APWr [Sta Br] Ks. Brzes. 419 [Rep. 21 F. Brieg X. 7a], S. 27-148. Vgl. hierzu APWr [Sta Br] Ks. Brzes. 420 [Rep. 21 F. Brieg X. 7b], S. 82-84.

Im Vertrag von Altranstädt⁶⁴, der im August 1707 zwischen dem schwedischen König Karl XII. und dem deutschen Kaiser Joseph I. in Altranstädt in Sachsen geschlossen worden war, wurde das freie und ungehinderte »exercitium religionis« erneut, so wie schon 1648 im Westfälischen Frieden, in »Articul. I.« bestätigt⁶⁵. Inkraftgesetzt wurde die Altranstädter Konvention im Februar 1709 durch ein zweites Vertragswerk, den »Executions-Recess«⁶⁶, zwischen dem schwedischen König und dem deutschen Kaiser. Mit der jetzt erfolgenden Rückgabe der evangelischen Kirchen⁶⁷ an die Protestanten war die Zeit von staatlichen Katholisierungsbestrebungen im Fürstentum Brieg aber noch lange nicht vorbei. Die Katholisierungsversuche von Seiten der Habsburger verlagerten sich vielmehr auf eine Ebene, die nicht mehr die protestantische Kirche als Institution, dafür aber einzelne Personen, einzelne Gläubige, betraf. Betrachtet man den gesamten Aktenbestand des Fürstentums Brieg hinsichtlich staatlicher Katholisierungsversuche, so fällt auf, daß die häufigste in den Quellen bezeugte konfessionelle Straftat, die

64 Siehe Norbert CONRADS, *Die Durchführung der Altranstädter Konvention in Schlesien 1707-1709*. Köln/Wien 1971 (Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands, Bd. 8).

65 Der »Articul. I.« der Altranstädter Konvention mit seinen elf Paragraphen befindet sich gedruckt in: Quellenbuch (wie Anm. 19), S. 147-150; Dokumente der Altranstädter Konvention sind abgedruckt in: CONRADS, *Altranstädter Konvention* (wie Anm. 64), S. 317-329; ein Druck von 1742 befindet sich im APWr [Sta Br] Konsystorz Ewangelicki Prowincji Śląskiej we Wrocławiu 59 [Evangelisches Konsistorium für die Provinz Schlesien in Breslau], S. 24-36: »Vertrag zwischen dem Römischen Kayser und dem König von Schweden, geschlossen zu Altranstadt den 22. Aug. (1. Sept.) 1707. Aufs neue gedruckt 1742. Breslau, Bey Johann Jacob Korn« und umfaßt vierzehn nummerierte Seiten.

66 *Executions-Recess, Über die zwischen Ihrer Röm. Kayserl. Majestät und Ihro Kön. Maj. von Schweden, zu Alt-Ranstadt in Sachsen / den 12./22. August 1706 [so im Text; es muß aber hier heißen: 1707. U.G.J. Wegen des freyen Religions=Exerciti der Augs-purgischen Confessions=Verwandten in Schlesien, Geschlossene Convention, am 8. Februar. Anno 1709 aufgerichtet; Nebst der von dem Königl. Schwedischen Plenipotentiario darauf erfolgten Declaration, Und dann einem Kayser= und Königl. allergnädigsten Rescripto an Dero Hochlöbl. Königl. Ober=Amt im Herzogthum Schlesien, Die jetzige und künftige Gestaltung und punctuale Observanz alles desjenigen, wessen sich Ihro Kayserl. Majestät in dem Executions-Recessse erklärert, betreffend. Aufs neue gedruckt 1742, Breslau / bey Johann Jacob Korn, sechzehn nummerierte Seiten.* Ebd. S. 39-51. Abgedruckt bei: CONRADS, *Altranstädter Konvention* (wie Anm. 64), S. 355-367.

67 Die zurückzugebenden protestantischen Kirchen in Schlesien werden im »Executions-Recess« einzeln aufgeführt, geordnet nach den einzelnen Fürstentümern Liegnitz, Brieg, Wohlau, Münsterberg, Oels und »bey der Stadt Breslau«. APWr [Sta Br] Konsystorz Ewangelicki Prowincji Śląskiej we Wrocławiu 59 [Evangelisches Konsistorium für die Provinz Schlesien in Breslau], S. 46-48, das sind die Seiten 11-13 des Druckes von 1742.

von der Landbevölkerung begangen wurde, das »Crimen Apostasiae« – so der Quellenbegriff – war.

Das lateinische Wort »Apostata« ist zu übersetzen mit »Abtrünniger«. Dem entspricht der Straftatbestand des »Crimen Apostasiae«. Apostaten waren katholische Personen, die beschuldigt wurden, vom katholischen Glauben abgefallen und unrechtmäßig zum Protestantismus übergetreten zu sein⁶⁸. Sie wurden einer der schwersten staatlichen Bestrafungsarten ausgesetzt: dem Landesverweis auf Ewigkeit bei Konfiszierung oder Zwangsverkauf allen Besitztums. Die Oberamtsverordnung vom 3. Juni 1709⁶⁹ sah vor, überführten Apostaten eine Frist von sechs Wochen⁷⁰ zuzugestehen. In dieser Zeit wurde ihnen von katholischen Geistlichen Unterricht in der katholischen Glaubenslehre erteilt, um die Beschuldigten dazu zu bewegen, zum katholischen Glauben zurückzukehren⁷¹. Blieben sie in diesen sechs Wochen bei dem protestantischen Glauben, hatte die auf Apostasie ausgesetzte Strafe ausgeführt zu werden.

68 Fälle von Apostasie finden sich in vielen Akten des Fürstentums Brieg. APWr [Sta Br] Ks. Brzes [Rep. 21. F. Brieg].

69 Vollständige Wiedergabe der handschriftlichen Quelle im Quellenanhang dieses Beitrags: Königliche Oberamtsverordnung vom 3. Juni 1709, die Apostasie betreffend. CONRADS, Altranstädter Konvention (wie Anm. 64), S. 239, erwähnt die Verordnung und verweist auf ihren Abdruck in mehreren zeitgenössischen Drucken, ebd. Anm. 52. – Der Oberamtsverordnung vom 3.6. war ein kaiserliches Reskript aus Wien, den 27.5.1709, an das schlesische Oberamt in Breslau vorausgegangen. Ebd. S. 238, dort auch in Anm. 51 die Quellenangabe des Reskripts Kaiser Josephs, das gedruckt wurde in: *Monatlicher Staats-Spiegel; Worinnen alles Merckwürdige/ so in Europa vorgehet/ absonderlich die im Heil. Röm. Reich vorfallende Geschäfte/ Solennitäten und ceremonialien/ Mit darzu gehörigen curiosen Beylagen [...] Auf den Monat Jenner 1707. Mit Röm. Kays. Maj. allergnädigst. Privilegio. Gedruckt im Jahr/ 1707. (Augsburg, bei Andreas Maschenbauer) Benutzt: Jan. 1707 bis Dez. 1709.*, S. 16-18. Angaben nach Conrads, ebd. S. XLIV.

70 Siehe Quellenanhang: Königliche Oberamtsverordnung vom 3.6.1709, die Apostasie betreffend. Zur Sechs-Wochen-Frist heißt es in einem Bittgesuch aus dem Jahr 1720, das die Oberamtsverordnung vom 3.6.1709 als bindendes Recht mit nur wenigen stilistischen Änderungen wiedergibt: *das d. 3. Junij Ao. 1709. von Einem Hochlöbl. Kay. und König. Oberamt beschehen, und diejenigen, welche entweder Cathol. gebohren oder erzogen, und sich zur AugsPurg. Confession gewendet, oder welche, von ermelter AugsPurg. zur Cathol. Religion getreten und davon wieder abgefallen seyn [...] Daß derogl. Personen, zu anerkennung der Verlassenen Cathol. Religion, ein 6. Wochentl. Frist verstattet und wenn Sie sich deßen weigern, so dann mit der daselbst determinirten Strafe verfahren werden solle.* APWr [Sta Br] Ks. Brzes. 420 [Rep. 21 F. Brieg X. 7b], S. 201 f. Siehe auch: APWr [Sta Br] Ks. Brzes. 429 [Rep. 21 F. Brieg X. 7I], S. 37, 78, 88, 164, 169; APWr [Sta Br] Ks. Brzes 430 [Rep. 21 F. Brieg X. 7I], S. 6; APWr [Sta Br] Ks. Brzes. 431 [Rep. 21 F. Brieg X. 7m], S. 14.

71 Apostaten wurden katholischen Geistlichen »ad Instructionem in fide Catholicae« übergeben. Siehe z.B. einen Fall aus dem Jahr 1740: APWr [Sta Br] Ks. Brzes. 420 [Rep. 21 F. Brieg X. 7b], S. 466.

Das »Crimen Apostasiae« wurde von dem höchsten geistlichen Amt des Bistums Breslau, dem General-Vikariats-Amt, mit großer Aufmerksamkeit zur Kenntnis genommen. Davon zeugen die lückenlos bis heute erhaltenen gebliebenen Sitzungsprotokolle des General-Vikariats-Amts, in denen ab 1707 zunehmend Fälle von Apostasie dokumentiert wurden und Handlungsanweisungen, wie gegen dieses »Verbrechen« vorzugehen sei, ihre Niederschrift fanden⁷². Fast immer waren es katholische Geistliche vor Ort, die Apostaten aus ihrer Gemeinde entweder der Administration des Bistums Breslau meldeten, oder sich mit ihrer Anzeige an die staatlichen Ortsämter oder die Landesregierung wandten. Auch bei der »Instruktion« von apostatisierten Personen⁷³, d.h. der Unterrichtung in der katholischen Glaubenslehre, spielte das bischöfliche General-Vikariats-Amt eine besondere Rolle, indem es die staatlichen Stellen dazu aufforderte, die von der katholischen Kirche Abgefallenen auf den Bischofshof, der in der Stadt Breslau auf der Dominsel lag, bringen zu lassen, um sie dort der Glaubenslehre unterziehen zu können⁷⁴.

Interessant ist, daß die königliche Verordnung gegen Apostasie, die das Oberamt an die Landesregierung des Fürstentums Brieg schickte, auf den 3. Juni 1709 datiert ist⁷⁵. Wenige Monate zuvor, am 8. Februar 1709, war die Altranstädter Konvention vom schwedischen König und dem deutschen Kaiser durch ein zweites Vertragswerk inkraftgesetzt

72 Siehe APWr [Diöa Br] II f 19. »General-Vicariat-Amts-Protocoll de 16 Junii 1700 usque 9 Decembris 1709«; ebd. II f 20. [1710-1716]; ebd. II f 21. [1716-1719]; ebd. I f 22. [1719-1720]; ebd. II f 23. [1720-1722]; ebd. II f 24. [1723-1725]; ebd. II f 25. [1725-1726]; ebd. II f 26. [1727]; ebd. II f 27. [1728-1729]; ebd. II f 28. [1730-1731]; ebd. II f 30. [1732-1734]; ebd. II f 31. [1734-1737]; ebd. II f 32. [1737-1739]; ebd. II f 33. [1739-1744].

73 Vgl. »die Apostatirte[n] Personen« in: APWr [Sta Br] Ks. Brzes. 431 [Rep. 21 F. Brieg X. 7m], S. 34; siehe »Apostirte« ebenfalls in: Ebd. S. 51, 187, 193, 196, 200, 206; 429 APWr [Sta Br] Ks. Brzes. 429 [Rep. 21 F. Brieg X. 7l], S. 1, 23, 27, 28, 30, 31.

74 Siehe z.B. die Sitzungsprotokolle des General-Vikariats-Amts vom 13.2.1728, siebter Spiegelstrich: *Die Anna Millerin, so luth. und eine Cathol. Mutter hat, dermahlen aber zu Lissa sich aufhaltet wurd [wird] dem Königl. Oberambt denunciret werden, womit selbtes diese Weibs Person auf den Bischoffs Hoff gestellen zulassen belieben möge*; 8. Juli 1729, zweiter Spiegelstrich: *Daß Königl. Ambt zu Breßlau wirdt ersuchet werden, womit der Bauern-Schäffer zu Geichwitz unter Tit. H. B. von Sauerma Cathol. Religion mit seinem im Lutherthumb erziehenden Töchterl anhero auf den Bischoffs Hoff gestellet werden möge*. APWr [Diöa Br] II f 27., [unpaginiert; Sitzung vom 13. Februar 1728; Sitzung vom 8. Juli 1729]. 1. Dezember 1732, Sachverhalt 1: *Die von dem Curato zu Rothschoß Johann Unruh angezeigte übel erzogene Personen undt ihrer Kinder unter der Königl. Schlesischen Cammer, werden derselben denunciret werden mit dem ersuchen, womit diese Leuth nach und nach auff den hiesigen Bischoffs Hoff ad instructionem gestellet werden mögen*. APWr [Diöa Br] II f 30., [unpaginiert; Sitzung vom 1. Dezember 1732].

75 Wie Anm. 69.

worden. Der »Executions-Recess« beinhaltete die konkrete Umsetzung der 1707 beschlossenen Vereinbarungen. War das Dekret gegen Apostasie nur vom Kaiser erlassen worden, um seinen mächtigen Onkel, Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg, der neben anderen kirchlichen Ämtern auch der Bischof von Breslau war, zu befrieden? Bischof Franz Ludwig hatte seine strikt ablehnende Haltung gegenüber der Altranstädter Konvention offen demonstriert und sich im Mai 1709 beim Kaiser über das »Crimen Apostasiae« beschwert⁷⁶. Unabhängig davon, ob vom Kaiser gewollt oder ungewollt, war die kaiserliche Verordnung, die eine Konversion zum Protestantismus unter schwere Strafe stellte, de facto eine geschickte Maßnahme, durch die ein Anwachsen des Protestantismus verhindert werden konnte. Zwar mit Protest von der schwedischen Seite quittiert⁷⁷, ohne jedoch einen Vertragsbruch mit dem schwedischen König herbeizuführen, wurden hierdurch die sich nach 1709 für die Protestanten ergebenden Rechte und Spielräume so klein wie möglich gehalten. *Da der Übertritt zum Protestantismus als »Crimen Apostasiae« verboten war, konnte es nur Konversionen zugunsten des Katholizismus geben. Dieser anhaltende Druck auf den schlesischen Protestantismus störte alle Ansätze zu einem überkonfessionellen Kirchenfrieden in Schlesien*⁷⁸. Auf Dauer wäre aufgrund der Verordnung die Anzahl der Katholiken stetig gestiegen, die der Protestanten dagegen stetig gesunken. Bei der Verfolgung und Bestrafung von Personen, die zum Protestantismus übertraten, handelte es sich daher um eine wirksame staatliche Katholisierungsmaßnahme im Rahmen der nach 1707/09 gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten. Daß die Altranstädter Konvention zwar den offiziell als Protestanten bereits anerkannten Personen Schutz bot, aber nicht die Konversion zur protestantischen Religion legitimierte, mag vielen später Beschuldigten, die nach dem Inkrafttreten der Altranstädter Konvention und der nun erfolgenden Rückgabe von evangelischen Kirchen konvertierten, nicht klar gewesen sein.

76 So CONRADS, Altranstädter Konvention (wie Anm. 64), 6. Kapitel: »Die Ablehnung der Konvention durch Bischof Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg«, S. 74-82; zum Be- schwerdebrief des Bischofs an den Kaiser vom 13. Mai 1709 siehe ebd. S. 238.

77 Siehe ebd. S. 239.

78 CONRADS, Schlesiens frühe Neuzeit (wie Anm. 11), S. 298. Vgl. auch: Ders., Altranstädter Konvention (wie Anm. 64), S. 229.

DER FALL DES APOSTATEN HANSS BOCK, 1723/1724⁷⁹

Quellenkundlich taucht Hanß Bock aus dem zum Amt Teichen im Fürstentum Brieg gehörenden Ort Steinkirchen⁸⁰ das erste Mal in einer urkundlichen Bestätigung, datiert auf den 22. April 1723, auf. Der adelige Hans Friedrich von Sauerma stellte seinem Untertan Hanß Bock, der eine Freistelle besaß, den gewünschten Förderungsbrief aus. Hanß Bock konnte aufgrund dieses Dokuments seine Freistelle verkaufen und rechtmäßig mit seiner Familie wegziehen. Dies hatte er offensichtlich vor, da er sich das zum Verlassen der Herrschaft Sauerma nötige Dokument besorgt hatte⁸¹. Doch dazu kam es nicht.

Stattdessen ist Hanß Bock am 25. Mai 1724 über seine konfessionelle Zugehörigkeit auf dem Amt Teichen verhört worden⁸². Aus dem Verhör ist zu erfahren, daß Hanß Bock sein eigenes Alter auf ungefähr 55 Jahre schätzt. Er sei in Steinkirchen ein Hausmann, geboren worden sei er aber in dem Ort Schönheide. Auf die Frage: »Waß Seid Ihr vor Religion?« antwortet er: »Evangelisch«. Die anschließende Frage: »Evangelisch gebohren?«, beantwortet er mit: »Ja Meine Eltern seint auch beide so gewesen«. Aus dem weiteren Verhör ist zu entnehmen, daß Hanß Bock mit einer katholischen Frau namens Elisabeth verheiratet ist, die aus dem Ort Peisterwitz⁸³ stammt und dort katholisch geboren wurde, d.h., deren Eltern katholisch waren. Das Ehepaar Bock hat zwei Töchter, eine ist nach Angaben des Vaters ungefähr neunzehn Jahre, die andere fünf Jahre alt. Beide Töchter sind katholisch. Auf die Frage, wann er katholisch geworden sei, gibt Hanß Bock die Antwort: *Zu Peisterwitz bin ich Catholisch worden, wier seint zu fall kommen. Da muste ich werden, es ist ungefehr 20. Jahr.* Der Verhörte sagt aus, er sei in dem Ort Peisterwitz zur katholischen Konfession konvertiert, nachdem er und seine heutige Ehefrau Elisabeth »zu fall kommen« seien, eine Umschreibung der Tatsache, daß die damals vor zwanzig Jahren ledige Elisabeth durch ihn nicht ehelich schwanger geworden war. Daraufhin

79 Anhand eines konkreten Falls soll im folgenden das »Verbrechen« der Apostasie verdeutlicht werden.

80 Die protestantische Kirche des Ortes Steinkirchen wurde infolge der Altranständter Konvention restituiert. Siehe »Executions-Recess« vom 8. Februar 1709, Druck von 1742, S. 12. In: APWr [Sta Br] Konsystorz Ewangelicki Prowincji Śląskiej we Wrocławiu 59 [Evangelisches Konsistorium für die Provinz Schlesien in Breslau], S. 47.

81 APWr [Sta Br] Ks. Brzes. 431 [Rep. 21 F. Brieg X. 7m], S. 135 f.

82 Ebd. S.150-152.

83 Peisterwitz im Weichbild Ohlau, Fürstentum Brieg, gelegen. Siehe APWr [Sta Br] Ks. Brzes. 140 [Rep. 21 F. Brieg VIII. 1i], S. 14 f.

mußte er katholisch werden, fügt der Verhörte hinzu. Zwischen der außerehelichen Schwangerschaft und der Konversion bestand also ein kausaler Zusammenhang.

Der Tatbestand der nicht ehelichen Schwangerschaft, der die beiden jungen Leute schnell an den gesellschaftlichen Rand der dörflichen Gemeinschaft gebracht hätte, mußte so schnell wie möglich, am besten durch eine sofortige Heirat, aus der Welt geschafft werden. Offensichtlich fand die Trauung vor einem katholischen Geistlichen statt, der die katholische Frau mit Hanß Bock, dem ca. 35 Jahre alten Protestant, der vermutlich noch vor der Eheschließung den katholischen Glauben angenommen hatte, vermählte.

Auf die Frage, wann er vom katholischen Glauben abgefallen sei, antwortet der verhörte Hanß Bock, er habe einmal für den adligen Herrn von Zedlitz eine Botschaft nach Sachsen gebracht. Dort in Sachsen sei er lutherisch geworden. Dies sei zu der Zeit gewesen, als die Kirchen den Lutherischen wiedergegeben worden seien. Der Verhörte spielt hier auf die Altranstädter Konvention an.

Aus dem Verhör wird nicht ersichtlich, ob Hanß Bock in seiner damaligen Notlage von dem katholischen Geistlichen zur Konversion gedrängt wurde. Der Umstand, daß er kurz nach der Altranstädter Konvention wieder zum Luthertum zurückkehrte und die Tatsache, daß die Konversion zum katholischen Glauben im Zusammenhang mit seiner katholischen Eheschließung stand, sind jedoch Hinweise darauf, daß die Konversion wohl nicht aus tieferer innerer Überzeugung erfolgte. Die Angst vor Bestrafung der außerehelichen Schwangerschaft bzw. der Schwängerung und das vermutliche Angebot des katholischen Geistlichen, bei einer Konversion über dieses Delikt hinwegzusehen und die Ehe schnell zu schließen, mögen Hanß Bock zu dem Entschluß geführt haben, in dieser schwierigen Lebenssituation zum Katholizismus zu konvertieren.

Aus den zu Protokoll gegebenen Fakten und Zeitspannen läßt sich errechnen, daß der im Jahr 1724 ungefähr 55 Jahre alte Steinkirchener Dorfbewohner Hanß Bock im Jahr 1704 zur katholischen Konfession konvertierte, aber schon kurz nach Inkrafttreten der Altranstädter Konvention wieder zum lutherischen Glauben zurückkehrte. Er war also ungefähr fünf Jahre lang Katholik. Die kurze Lebenszeitdauer, die der Angeklagte katholisch gewesen war ebenso wie die Tatsache, daß die strafbare Handlung schon über fünfzehn Jahre zurücklag, spielte bei der

Benennung des Straftatbestandes keinerlei Rolle. Hanß Bock, Hausmann in Steinkirchen, war von der katholischen Religion abgefallen und zur lutherischen getreten⁸⁴. Er hatte das »Verbrechen« der Apostasie begangen und war somit ein überführter Apostat.

Hanß Bock schwor am 20. Juli 1724 im Amt Teichen, knapp zwei Monate nach dem Verhör vom 25. Mai auf eben jenem Amt, die »Uhrphede«⁸⁵. Einen solchen Eid mußte jeder überführte Apostat oder jede überführte Apostatin sprechen. Damit schwor die beschuldigte Person erstens, den Straftatbestand anzuerkennen, zweitens, die Strafe willig anzunehmen, und drittens, sich an niemanden, der in irgendeiner Weise an der Strafe beteiligt war, zu rächen. Aus einer Amtsnotiz ist zu erfahren, daß die Strafe an dem verurteilten Hanß Bock sofort vollzogen wurde. Nach der Ablegung des Eides wurde er von zwei Männern, dem Scholzen seines Heimatdorfes Steinkirchen und einem Hofwächter, bis an die Grenze des Landes Schlesien geleitet⁸⁶. Nie wieder in seinem Leben, so die drakonische Strafe, durfte er von nun an seine Heimat betreten. Darüber, was mit seiner katholischen Ehefrau und den beiden katholischen Töchtern geschah, schweigt die Quelle. Wie auch immer sich die Familienmitglieder im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten entschieden: auf sie kamen Zeiten voller Ungeißheit zu. Blieben Ehefrau und Töchter in Schlesien oder verließen sie gemeinsam mit dem Verurteilten das Land? Ein beruflicher Neuanfang außerhalb Schlesiens dürfte jedenfalls für das nicht mehr junge Ehepaar ein schwieriges Unterfangen gewesen sein.

Zur Veranschaulichung wurde exemplarisch der individuelle Fall des Apostaten Hanß Bock aufgezeigt. Jeder Fall von Apostasie hatte seine eigene Besonderheit, entsprechend der jeweiligen Lebensgeschichte und bestimmten gesellschaftlichen Konstellationen. Allgemein können hinsichtlich des Phänomens Apostasie vorläufig drei Punkte festgehalten werden:

1. Wurde eine Person der Apostasie verdächtigt oder für schuldig befunden, war dadurch die Familie: Mutter, Vater und Kinder, auch wenn

84 So auch die Amtsnotiz oben links: »Examen Hanß Bockes Haß Mannes zu Stein Kirchen, so von der Catholischen Religion abgefallen, undt zur Lutterischen getreten. Teich den 25. Maij 1724«. APWr [Sta Br] Ks. Brzes. 431 [Rep. 21 F. Brieg X. 7m], S. 152.

85 Siehe die Wiedergabe des Eides, den Hanß Bock am 20. Juli 1724 ablegte, im Quellenanhang: 4. Urfehde. Schwurformel. Amt Teichen, Fürstentum Brieg, 1724.

86 APWr [Sta Br] Ks. Brzes. 431 [Rep. 21 F. Brieg X. 7m], S. 154.

sie längst erwachsen waren, in Mitleidenschaft gezogen. Unweigerlich kamen materielle Nöte auf die gesamte Familie zu. Oft wurden Familien als Folge der Ausweisung des apostatierten Familienmitgliedes auseinandergerissen. Es wurden aber auch nicht apostatierte Familienmitglieder für apostatierte Familienangehörige haftbar gemacht⁸⁷. Es kam vor, daß sie als Faustpfand für flüchtige Apostaten aus der eigenen Familie inhaftiert wurden⁸⁸. Dadurch sollte erreicht werden, daß die untergetauchten Familienmitglieder sich freiwillig den Behörden stellten.

2. Der Apostasie beschuldigt wurden Männer wie Frauen. Bei der Untersuchung der vielen Fälle von Apostasie im Fürstentum Brieg konnten keine Unterschiede im Verhalten von protestantischen Frauen und Männern entdeckt werden. Sowohl Frauen als auch Männer konvertierten zum Protestantismus, waren derselben drakonischen Strafe ausgesetzt und nahmen diese in Kauf⁸⁹.

3. Angesichts des hohen Strafmaßes ewiger Landesverweisung und einer vorgeschriebenen Frist von sechs Wochen, in denen Apostaten die Möglichkeit hatten, zum katholischen Glauben zurückzukehren und so einer Bestrafung zu entkommen, ist davon auszugehen, daß die Personen, die sich dazu entschieden, Protestant oder Protestantin zu sein, aus Überzeugung handelten. Die untersuchten Quellenbestände beinhalten kaum Eigenaussagen der ländlichen Bevölkerung zu ihrem religiösen Bekenntnis. Dafür können aber aus den in den Akten dokumentierten Fällen verurteilter Apostaten Rückschlüsse auf eine bewußte Entscheidung für die protestantische Religion gezogen werden.

Die in diesem Beitrag dargestellten und interpretierten Ereignisse und Fälle zeigen Widerstände seitens der protestantischen Landbevölkerung gegen eine angestrebte Katholisierung und Beharrungsvermögen für die eigene Konfession auf. Vor diesem Hintergrund ist die kollektive Verweigerung der protestantischen Ritterschaft des Grottkauer Landes im Jahr 1628, dem katholischen Landesfürsten die Kirchenschlüssel auszuhändigen, zu interpretieren. Die Beispiele protestantischer Verhaltensweisen im Fürstentum Breslau nach 1653/54 können ähnlich gedeutet werden. Verfolgung und Bestrafung von Apostasie im Fürstentum Brieg nach 1707/09 stellen staatliche Bestrebungen dar, ein

87 Vgl. APWr [Sta Br] Ks. Brzes. 422 [Rep. 21 F. Brieg X. 7d].

88 Siehe z.B. APWr [Sta Br] Ks. Brzes. 433 [Rep. 21 F. Brieg X. 7n], S. 65-81.

89 Vgl. APWr [Sta Br] Ks. Brzes: die Akten 420, 421, 422, 429, 430, 431, 433, 434, 435 [Rep. 21 F. Brieg X. 7b, 7c, 7d, 7l, 7m, 7n, 7o, 7p].

Anwachsen des Protestantismus zu verhindern. Dagegen weist die hohe Anzahl von Apostaten auf eben ein solches Anwachsen hin. Die exemplarische Darstellung staatlicher Katholisierungsbemühungen in diesem Beitrag macht deutlich, warum lediglich von Versuchen und nicht von staatlicher Katholisierung gesprochen wird.

QUELLENANHANG

1. KÖNIGLICHE OBERAMTSVERORDNUNG VOM 3. JUNI 1709, DIE APOSTASIE BETREFFEND

Es handelt sich um eine von der briegischen Landesregierung erstellte Abschrift. Die Königliche Oberamtsverordnung besagt, daß Apostaten nach einer Frist von sechs Wochen mit ewiger Landesverweisung und der Konfiszierung ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens unwiederbringlich zu bestrafen sind⁹⁰.

p.p. Undt mögen dehnenselbten nicht verhalten, waßmaßen allerhöchst gedacht Ihro Kay. undt König. Maytt. unterm 27. Maij nechst in aller-mildest anhero rescribiret, daß selbte mit höchstem mißfallen Vernommen hätten, welchergestalt von Zeits der alt Ranstädtischen Convention und in dem Religionsweißen dieses dehro Erbhertzogthums Schleßien, Vorgegangenen Veränderung, daß Crimen Apostasia gantz gemein zu werden beginne, dahingegen mehr allerhöchst gedacht Ihro Maytt. der gleichen abfälle Keines weges zugestatten, sondern vielmehr dehro vorhin dißfalls geschöpften allergnädigsten Resolution mit nachdruck zu insistiren gemeint währen, dannenhero in Gnaden ahrzufühlende, zu unterbrechung Scandalosen beginnens, durch gewöhnliche Patentes im gantzen Lande zu publiciren, daß die Jenige Landes Innwohner :/ Waß Condition oder Standes dieselbe immer sein mögen :/ so entweder Catholisch gebohren, oder Erzogen, undt sich zur AugsPurg. Confession gewendet, oder welche von Ermelter AugsPurgischen Confession zur Catholischen Religion getreten, undt darvor wieder abgefallen, die solchergestalt Verlaßene Catholische Religion binnen einer Sechßwochentlich Frist, ohnfehlbar wiederumb ahnnehmen, oder dafern sie sich deßben weigern würden, nicht nur mit ewige Landes Verweißung, sondern auch mit Confiscirung ihres gegenwärtig- undt Künftigen Vermö-

90 APWr [Sta Br] Ks. Brzes. 429 [Rep. 21 F. Brieg X. 7I], S. 5-7.

gens irremissibiliter bestraft, undt mit gleichmäßiger Straff wider die fernerhin von dem Catholischen glauben abfallende personen nach aller Schärffe Verfahren werden solle; damit nun Jedermannigl. sich hirnach zurichten undt vor Schaden zuhütten wiße. Alß wirdt solche Kay. allernädigste Resolution dehnen gesambten Landes Innwohnern durch gegenwärtigen Patentes kundt gemacht, allerseits ämbter undt Obrigkeit aber zugleich von König. Oberamts wegen Erinnert, Darüber Bey schwerer Verandtworlung feste handt zuhalten, undt wann dergl. Casus sich ereugnet, solchen nicht nur ahn dß Königl. Ober Amt zubrichten, sondern auch dem deßentwegen ahngegebenen König. Fisco alle Erforderl. assistenz unnachbleibl. zuleisten. Zu Uhrkundt deßes ist dieses patent mit dem Königl. Oberambts Secret, wie auch gewöhnliche unterschrift gefertiget. Breßlaw den 3tn Junij Ao. 1709 p.

2. URFEHDE⁹¹. SCHWURFORMEL, AMT STREHLEN,
FÜRSTENTUM BRIEG, 1709

Ewige Landesverweisung. Eid, den Apostaten auf dem Amt Strehlen ablegen mußten, bevor sie für immer des Landes Schlesien verwiesen wurden⁹².

Ich N.N. schwere zu Gott dem Allmächtigen einen Wahren Körperlichen Eydt: Demnach ich von der Catholischen Religion abgefallen, undt zu der AugsPurgischen Confession getreten, Undt dahero auff allernädigsten Kay. Befehl nicht nur allein mit Ewiger Landes Verweisung, sondern auch mit Confiscirung Meines Jezigen undt zu Künftigen Vermögens bestraft, undt dieße Straffe nunmehro an mir Vollzogen werden solle; Alß gelobe undt beschwere ich bey Meiner Seelen Heil undt Seeligkeit, daß ich mir zuerkente undt an mir Vollzogene Straffe, weder an Ihro Kay. undt König. May. noch auch an Einer Hochlöb. Kay. undt König. Regierung des Fürstenthums Brieg, weder an Einem Edlen WohlWeißen Rath der Stadt Strehlen, noch des selben nach gesetzten gerichten, viel weniger aber an den Jenigen, so mich diesfalls angege-

91 In den Quellen tauchen verschiedene Schreibweisen auf, so etwa »Urphede«. APWr [Sta Br] Ks. Brzes. 429 [Rep. 21 F. Brieg X. 7l], S. 154 f. Andere Schreibweisen sind Uhrphede, ebd. S. 166 f, 171 oder Uhrfeede, APWr [Sta Br] Ks. Brzes. 431 [Rep. 21 F. Brieg X. 7m], S. 155.

92 APWr [Sta Br] Ks. Brzes. 431 [Rep. 21 F. Brieg X. 7m], S. 214, hier kein Datum. Die Quelle gehört zu einem Vorgang, der auf »Strehlen den 21. julij 1709. Johann Fr. v. Meretzkij Haubtmann p.« datiert ist. Siehe ebd. S. 191-232, hier S. 227.

ben haben möchten, in dem geringsten nicht anthun noch eyffern, Viel weniger Jemandt andern solches, zu thuen verstatten, sondern mich also balden ausser Landes begeben, undt das selbe die Zeit Meines Lebens meiden will; Ich wil mich auch keiner Droh Worth vernehmen lassen, Viel weniger etwas ins Werck setzten. So wahr mir Gott helfe.

3. URFEHDE, SCHWURFORMEL, MAGISTRAT DER STADT
BRIEG, FÜRSTENTUM BRIEG, 1710

Ewige Landesverweisung. Eid, den der Apostat Paul Habig, Gärtner in Klein-Leubusch, ablegen mußte, bevor er für immer des Landes Schlesiens verwiesen wurde⁹³.

Lit. F.

Ich N. N. Schwere Gott dem Allmächtigen einen Wahren Körperlichen Eydt, demnach zufolge der durch König. Oberamtbl. Patentes Publicirten Kay. Allergnädigsten Resolution mir darumben, daß ich von dem Catholischen Glauben abgefallen undt Lutherisch worden bin, und den Verlassenen Catholischen Glauben in der Außgesetzten, auch bereits Längst verflossenen Sechs Wochentlichen Frist, nicht wiederumb habe annehmen wollen, die Ewige Landes-Verweisung zu gerechter Straffe auferleget worden, daß ich die zeit meines Lebens über nicht wieder in dieses Ertzhertzogthumb Schlesien kommen, sondern alß ein Ewig Verwiesener Selbtes forthin meiden, undt mich dessen gäntzlich Entäusern, da ich aber darinnen an Eintzigem orthe, es seye wo es wolle, betreten oder gar angetroffen werden solte, die in denen Rechten hierwieder ausgesetzte Halß- und Lebens Straffe, willig ausstehen, undt mich aller Ausflüchte Begeben haben will. Ferner gelobe undt verspreche Hiermit krafft dieses meines Körperliches Eydes, undt Bey verlust meiner Seelen Heyl undt Seeligkeit, die mir afferlegte Straffe, weder an denen Ober- noch unter-Gerichten, weder an denen Magistrat- noch denen Gerichts-Personen, oder einigen anderen Menschen, so zu dieser Straff ursach gegeben, oder dieselbe Schöpfer geholffen, außer Rechtns zu rächen; So wahr mir Gott helfe!

93 APWr [Sta Br] Ks. Brzes. 429 [Rep. 21 F. Brieg X. 71], S. 169 f. Bei der Formel, die Anlage F. eines Aktenvorgangs aus dem Jahr 1730 bildet, geht es um die von dem Apostaten Paul Habig aus Klein-Leubusch, einem zur Stadt Brieg gehörenden Dorf, im Jahr 1710 geleistete »Vrphaedam«, woraufhin er »den 3tn. Jan. 1710 des ganzen Erb Hertzogthumb Schlesien verwiesen worden«. Ebd. S. 154. Zum gesamten Aktenvorgang Paul Habig siehe ebd. S. 136-173.

4. URFEHDE, SCHWURFORMEL, AMT TEICHEN,
FÜRSTENTUM BRIEG, 1724

Ewige Landesverweisung. Eid, den der Apostat Hanß Bock, Hausmann in Steinkirchen, ablegen mußte, bevor er für immer des Landes Schlesien verwiesen wurde⁹⁴.

Ich Hanß Bock, Schwehre zu Gott Dem Allmächtigen; Ihro König. Kay und König. Maytt. Meinem allergnädigsten Kayser König und Erb Landesfürsten und Herren Herren Einen Wahren Körperden Aydt; daß weilen ich, von der von mir, vor Einigen Zeitten angenohmbenen Röm. Catholischen Religion abgewichen, und wieder zu der Lutterischen getreten undt darbey verharre, nicht aber, nach dem allergnädigsten Kay. undt König. Befehl Catholisch werden, sondern den Jenigen von Ihro Kay. und König. May dießer wegen außgesetzten Straffe, Benent. auf Ewig dz Landt zu Meyden, und dz Meinige zu vbergeben mich willig unterwürfig machen wil. Schwehre alßo durch dießen Körperlichen Eydt dz ich alßo gleich Nachdem abgelegtem Eyde mich auf dem Landt Erhöben, undt solches in Ewigkeit bey der von Ihro Kay. undt König. Maytt. auf der gleichen Verbrechen außgesetzten Straffe, nicht mehr betreten, Nicht minder Schwehre ich, dz ich mich wegen solcher von Ihro Kay. undt König. Maytt. außgesetzten- und an mir vollzogenen Bestraffung weeder gegen Ihro Röm. Kay. undt König. Maytt allerhöchster Persohn, noch an dero Zugehörungen, weeder an den König. Teichischen Ambte, weeder an denen Herren Geistlichen so mir zur Information geben⁹⁵, weeder an dehme so mich deß abfallenß weegen verrathen, weeder an sonst iemanden, wehr der auch Immer sein möge, auf keine Weiße einiges Leydt an thun, noch Rache suchen wiel, so wahr mir Gott Helffe undt sein Heyl. Evangelium⁹⁶.

94 APWr [Sta Br] Ks. Brzes. 431 [Rep. 21 F. Brieg X. 7m], S. 153 f. Eine Amtsnotiz oben rechts auf S. 155 besagt: »Hanß Bocks Eines zu Stein-Kirchen betreffenden Apostata abgelegte Uhrfeede den 20. Julij 1724«.

95 D.h. an den Geistlichen, die Hanß Bock in der katholischen Glaubenslehre unterrichtet hatten.

96 Ebd. S. 154, am linken Blattrand befindet sich eine Amtsnotiz: *dß dießen Hanß Bock ist den 20tn Julij 1724 nach solch abgelegtem Eyde verwießen worden, durch den Scholtzen und frey Pawer von Stein Kirchen Item dem Hoffwachter Michel Bier biß auff Wilcken gräntz.*